

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 4. August 2014
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aken, Jan van (DIE LINKE.)	59	Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53, 54
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	80	Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	75
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	27, 28, 29, 30	Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35, 83
Behrens, Herbert (DIE LINKE.)	70, 71	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9, 10, 76
Bellmann, Veronika (CDU/CSU)	63	Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32
Dr. Brantner, Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	64, 65	Dr. Notz, Konstantin von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12, 25
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	19, 31	Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39, 40, 58
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66	Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41, 42, 43, 44
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4	Pitterle, Richard (DIE LINKE.)	33
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	5, 6, 37	Poß, Joachim (SPD)	45, 46, 47, 48
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	72, 73	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55, 84
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	86, 87, 88	Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	67, 68
Groth, Annette (DIE LINKE.)	20, 21, 22, 23	Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 2, 26
Held, Marcus (SPD)	81, 82	Dr. Terpe, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36, 77, 78
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7, 8, 38, 74	Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13, 85
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	89, 90		
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	52		
Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	24		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Dr. Troost, Axel (DIE LINKE.)	34, 49, 50, 51	Dr. Wilms, Valerie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	79
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	14, 15	Wunderlich, Jörn (DIE LINKE.)	69
Dr. Verlinden, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16, 17, 18	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	56, 57
Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	60, 61, 62		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes			
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Hilfeseuchen vom 10. Januar 2012 an die USA hinsichtlich der Überwachung von Skype-Kommunikation	1	Durchschnittliche Häufigkeit der Preiserhöhungen an Tankstellen pro Tag	8
Kooperation des Bundesnachrichtendienstes mit anderen Staaten sowie Telekommunikationsunternehmen hinsichtlich der Überwachung von Telekommunikationsleitungen	2	Dr. Notz, Konstantin von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
		Mögliche Beeinträchtigung der in Deutschland und der EU geltenden Datenschutzvorschriften durch das TiSA	9
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie		Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Verkauf russischer Kampfflugzeuge des Typs Jakowlew Jak 130 durch den russischen Staatskonzern Rosoboron an Syrien	9
Beteiligung von Vertretern der Bundesregierung an Waffenvernichtungen für Drittländer in Kasachstan	3	Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Preiserhöhungsrunden nach dem Start der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe	10
Änderung der Vergabekriterien im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe durch das geplante Dienstleistungsabkommen TiSA	4	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)		Mögliche Nichtzustimmung zum Freihandelsabkommen mit Kanada aufgrund des Kapitels zum Investitionsschutz	10
Schutz vor den finanziellen Folgen von Schadenersatzklagen von Konzernen vor privaten Schiedsgerichten im Rahmen des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Kanada	4	Dr. Verlinden, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kosten für das ICSID-Schiedsverfahren gegen Vattenfall	6	Definition des im „Eckpunkte Energieeffizienz 2011“-Beschluss angekündigten Niedrigstenergiestandards	11
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Ungleichbehandlung von selbstproduziertem Photovoltaikstrom im Vergleich zu Heizöl und Erdgas bei der EEG-Umlage	12
Entwicklung der Strompreise für Sondervertragskunden in Hochspannung und Privathaushalte sowie Anteil der Sondervertragskunden in Hochspannung am Stromverbrauch	7	Mögliches Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland aufgrund der Fristverletzung bei der Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie	13
		Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
		Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	
		Möglicher Verstoß eines angekündigten Referendums über die Unabhängigkeit der kurdischen Autonomiegebiete gegen die irakische Verfassung	13

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Groth, Annette (DIE LINKE.) Angriffe Israels auf den Gaza-Streifen und Beschuss von UN-Einrichtungen	14	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) Teilhabe von Asylsuchenden an Integra- tionsmaßnahmen	22
Tötung von acht Kindern in dem Flücht- lingslager Shatie durch Raketen der israel- ischen Armee	15	Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unterstützung der Werbung des ehemali- gen Bundespräsidenten Christian Wulff für den WM-Austragungsort Katar durch die Bundesregierung	23
Kenntnisse über eine in Ostjerusalem ver- sprühte Flüssigkeit	15	Pitterle, Richard (DIE LINKE.) Mitglieder der Bundesregierung mit An- recht auf ein Kraftfahrzeug zuzüglich Fah- rer sowie Besteuerung bei privater Nut- zung	23
Kunert, Katrin (DIE LINKE.) Rückwirkungen der verhängten EU-Sank- tionen gegen Russland auf die deutsch- russischen Wirtschaftsbeziehungen	16	Dr. Troost, Axel (DIE LINKE.) Arbeitszeiten von vorübergehend im Aus- land tätigen Beamten hinsichtlich der dort herrschenden Feiertage	24
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Menschenrechtsverletzungen durch die von der Partei PYD kontrollierten Verwal- tung in den kurdischen Gebieten Syriens . .	17	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unzureichendes Engagement deutscher Diplomaten für deutschstämmige Opfer der ehemaligen Militärdiktatur in Argen- tinien	17	Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umsetzung der angekündigten Ausnah- men für Neubauten von der Mietpreis- bremse	24
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Dr. Terpe, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vergütung der Insolvenzverwalter in Deutschland	25
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verweigerung des Nachzugs von Ehegat- ten und Lebenspartnern deutscher Staats- angehöriger bei fehlender bzw. unzurei- chender Sicherung des Lebensunterhalts . .	19	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Nachzug minderjähriger Kinder nach Deutschland	20	Ernst, Klaus (DIE LINKE.) Übernahme von Karstadt durch Nicolas Berggruen	25
Ausnahme von der Optionspflicht für Staatsangehörige der Schweiz	21	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anzahl der von den Empfängern abzuho- lenden Päckchen bei Zollämtern	26
Unterscheidung zwischen „ethnischen Deutschen“ und anderen deutschen Staatsbürgern durch den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Dr. Hans-Georg Maaßen bei einer Be- richterstattung zu Gefahren durch Rück- kehrer aus dem syrischen Bürgerkrieg	21		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<p>Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Registrierte Beschwerden im Mitarbeiter- und Beschwerderegister der BaFin 26</p> <p>Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anteil der im Rahmen der Wohnungs- fürsorge des Bundes vergebenen Bundes- immobilien in Berlin 28</p> <p>Definition von nicht betriebsnotwendi- gem Vermögen nach § 1 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilien- aufgaben und als betriebsnotwendiges Vermögen geltende Wohnimmobilien 29</p> <p>Poß, Joachim (SPD) Öffentliche Haushalte, Investitionsaus- gaben und BIP-Zuwachsraten der letzten zehn Jahre 30</p> <p>Volumen des Länderfinanzausgleichs 32</p> <p>Dr. Troost, Axel (DIE LINKE.) Vorläufige Abrechnung für den Länder- finanzausgleich in den Jahren 2011/2012 und Höhe der Ausgleichszahlungen für die Organleihe bei der Verwaltung der Kfz-Steuer vor Übernahme durch die Zoll- verwaltung 33</p> <p>Definition des Begriffs „E-Paper“ 34</p> <p>Streichung eines Urteils des Reichsfinanz- hofs vom 17. März 1933 in einem Klam- merzusatz in der Verwaltungsregelung zur Anwendung des Umsatzsteuergesetzes . . 35</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</p> <p>Kipping, Katja (DIE LINKE.) Geplante durchführungsrechtliche Aktivi- täten und mögliche Gesetzesinitiativen be- züglich der Regelbedarfsstufe 3 gemäß SGB XII infolge einer Entscheidung des Bundessozialgerichts 45</p> <p>Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vorlage des Berichts gemäß § 154 Ab- satz 4 SGB VI zur Anhebung der Regel- altersgrenze auf 67 Jahre 45</p> <p>Personenkreis mit „prekärem Altersüber- gang“ 46</p>	<p>Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 1 für bei den Eltern oder in einer Wohngemein- schaft lebende erwachsene Behinderte 47</p> <p>Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) Behinderte Menschen mit einer sozial- versicherungspflichtigen Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigung 48</p> <p>Anzahl der bei den Integrationsämtern gestellten Anträge auf Zustimmung zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses schwerbehinderter Menschen 48</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft</p> <p>Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verunreinigungen von Lebens- bzw. Fut- termitteln und Saatgut mit genetisch ver- änderten Organismen ohne EU-rechtliche Zulassung 49</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</p> <p>Aken, Jan van (DIE LINKE.) Ausbildung von Angehörigen der thailändi- schen Streitkräfte durch die Bundeswehr . . 50</p> <p>Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Leistungsgewährung bei Anträgen zur Anerkennung einer Schädigung im Um- gang mit Radargeräten durch die „Härte- fall-Stiftung“ 50</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</p> <p>Bellmann, Veronika (CDU/CSU) Auslaufen des Bundesprogramms „Initia- tive Demokratie Stärken“ 52</p>

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Dr. Brantner, Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungs- plätze durch das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ bzw. das Sondervermögen „Kinderbetreuungs- bau“ 53	Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unterhaltung der Kasseler Stadtschleuse durch den Bund 62
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Negative Auswirkungen des Betreuungs- gelds auf Kinder mit Migrationshinter- grund und Kinder aus bildungsfernen Fa- milien 54	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anzahl der gefälltten Bäume an Bundes- fern- und Landesstraßen aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 2008/96/EG ... 62
Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Förderung des Wiedereinstiegs von Frauen nach familienbedingter Unterbre- chung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung durch Fort- und Weiterbil- dung 54	Dr. Terpe, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einigung im Toll-Collect-Schiedsverfahren und Weiterführung der Toll-Collect-Betrei- berverträge 63
Umsetzung der im Koalitionsvertrag zwi- schen CDU, CSU und SPD genannten Initiativen zur Entgeltgleichheit 56	Dr. Wilms, Valerie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gebundene Mauteinnahmen und Bundes- mittel durch Verkehrsprojekte in öffent- lich-privater Partnerschaft 64
Wunderlich, Jörn (DIE LINKE.) Auswirkungen der Einführung des Eltern- geld Plus auf den Bundeshaushalt 2015 und folgende Jahre 57	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Dauerhafte Herausnahme von überschüs- sigen Emissionszertifikaten im europä- ischen Emissionshandel 65
Behrens, Herbert (DIE LINKE.) Überführung des Mautbetreibers Toll Collect in Bundeseigentum und dafür verantwortliche Bundesbehörde 58	Held, Marcus (SPD) Anwendung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm auf weltliches so- wie kirchliches Geläut und möglicher Handlungsbedarf 66
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anzahl der vorgelegten Anträge auf Ge- nehmigung von Fernbuslinien 59	Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Daten über Abgasverluste und den Hei- zungsbestand von kleinen und mittleren Feuerungsanlagen seit dem Jahr 2010 67
Finanzierung von Auslandsgeschäften der Deutschen Bahn AG durch Gewinne aus deutschen Infrastruktursparten 61	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verbot der Schiefergasgewinnung in der Nähe von Quellen 67
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Autounfälle durch Herstellermängel bei Pkws 62	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<p>Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verbraucherberatungen und Austausch von Kühlgeräten im Rahmen der Aktion „Stromspar-Check PLUS“ bzw. des „Tauschprogramms für einkommens- schwache Haushalte“ 68</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung</p> <p>Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bundesunterstützung für die nachhaltige Etablierung der Tenure-Track-Professur und die Umsetzung von Konzepten zur Karriereförderung und Personalentwick- lung an Universitäten 69</p>	<p>Zeitplan für die Prüfung der Anhebung von Erasmus-Stipendien 69</p> <p>Beteiligung von Hochschulen am Dialog- orientierten Serviceverfahren im Winter- semester 2014/2015 70</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</p> <p>Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Haushaltsmittel zur Unterstützung von klimarelevanten Maßnahmen in Entwick- lungsländern und Einzahlungen in multi- laterale Fonds aus dem Einzelplan 23 Titel 896 09 des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Ent- wicklung 71</p>

**Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und
des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter
**Hans-Christian
Ströbele**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Inwieweit trifft es zu, dass der frühere Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, Klaus-Dieter Fritsche, am 10. Januar 2012 den Direktor der NSA (National Security Agency) bat, zu helfen bei der Überwachung von Skype-Kommunikation mithilfe maßgeschneiderter Angriffe auf einzelne Computer – so wie durch die NSA und in Deutschland zuvor per sog. Staatstrojaner praktiziert – woraufhin die US-Seite auf diesbezüglichen Datenaustausch auch mit dem FBI und der CIA unter US-Führung drängte (SPIEGEL ONLINE vom 18. Juni 2014, Dokument Nr. 33993 vom 8. Januar 2007), und welche deutschen Unternehmen (außer BASF, der Deutschen Bank, DHL, EADS, Mercedes Benz, Rohde & Schwarz, Siemens) ließ die Bundesregierung auf einer Sperrliste vor Kommunikationsüberwachung durch die gemeinsame technische Aufklärung von NSA und Bundesnachrichtendienst (BND) in Bad Aibling (JAS) und DISHFIRE schützen?

**Antwort des Beauftragten für die Nachrichtendienste des Bundes,
Staatssekretär Klaus-Dieter Fritsche,
vom 11. Juli 2014**

Ich kann bestätigen, dass ich im Januar 2012 im Rahmen einer Dienstreise in die Vereinigten Staaten von Amerika unter anderem für ein halbstündiges Gespräch mit dem seinerzeitigen Direktor der National Security Agency, General Keith Alexander, zusammengetroffen bin.

Neben anderen wichtigen Themen im Rahmen der bilateralen nachrichtendienstlichen Kooperation wurden Gespräche über die grundlegende technologische Entwicklung auf dem Telekommunikationssektor geführt. Schwerpunkt der Gespräche war mein Bericht über das in Deutschland eingerichtete Cyber-Abwehrzentrum. Die Reise stand auch unter dem Lichte der Veröffentlichungen des Quellcodes der von einem Landeskriminalamt in Deutschland eingesetzten Quellen-TKÜ-Software (TKÜ = Telekommunikationsüberwachung) durch den Chaos Computer Club (CCC). Diese Software, die zur Ausleitung der verschlüsselten Kommunikation von Skype verwendet wurde, stand in Bezug auf deren Absicherung in der öffentlichen Kritik. Bei Skype handelt es sich um eine inhaltsverschlüsselnde Kommunikationssoftware, welche u. a. häufig von Akteuren aus dem Bereich der organisierten Kriminalität und des Cybercrimes genutzt wird. Grundsätzlich gilt es für die deutschen Sicherheitsbehörden – insbesondere in Zeiten der beinahe vollständigen Verlagerung der klassischen Telekommunikationsformen hin zu sich rasant weiterentwickelnden internetbasierten Kommunikationsmitteln – ihren gesetzlichen (und gesellschaftlichen) Aufgaben innerhalb des

gegebenen rechtlichen Rahmens nachzukommen. Zur Bewerkstelligung dieser mitunter herausfordernden Aufgabe ist es für die deutschen Sicherheitsbehörden erforderlich, von den Erfahrungen und Einschätzungen vertrauensvoller Partner zu profitieren und sich mit diesen auszutauschen.

Der BND hat eine solche technische Kooperation bis 2012 mit der NSA unter der Bezeichnung „Joint SIGINT Activity (JSA)“ in Bad Aibling geführt. In diesem Rahmen wurden der NSA vom BND erfasste Inhaltsdaten aus Auslandskommunikation anhand übermittelter NSA-Interessenprofile weitergegeben. Diese Profile wurden vom BND vor der Einsteuerung in die Erfassungssysteme jeweils im Hinblick auf schutzbedürftige Inhalte geprüft. Die Prüfung durch den BND diente der Umsetzung der Regelung in der als Grundlage dieser Kooperation im Jahr 2002 geschlossenen Vereinbarung zum Schutz deutscher Staatsbürger, Unternehmen und Entitäten vor unbeabsichtigter Erfassung. Es erfolgte zum Beispiel ein vollständiger Ausschluss gewisser Top-Level-Domains (z. B. „.de“, „.us“). Ferner hat der BND regelmäßig in einer Einzelfallprüfung E-Mail-Adressen oder Domain-Namen (z. B. mit der Top-Level-Domain „.com“) von Unternehmen oder sonstigen schutzbedürftigen Personen mit Deutschlandbezug (bspw. anhand der IP-Adresse oder der Sprache) von der Erfassung ausgeschlossen.

Die in der Frage formulierte Firmenauflistung ist scheinbar einem veröffentlichten internen NSA-Dokument entnommen. Die Bundesregierung kann keine Aussage zum Hintergrund und zum Inhalt dieses Dokuments treffen.

Ein Programm namens „DISHFIRE“ ist der Bundesregierung erst aus der aktuellen Presseberichterstattung bekannt geworden.

2. Abgeordneter
Hans-Christian Ströbele
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit trifft es zu, dass der BND etwa im Rahmen eines Programms namens RAMPART-A unter Führung der NSA mit Dänemark sowie 31 weiteren Staaten sowie Telekommunikationsunternehmen beim wechselseitigen Anzapfen(lassen) von Telekommunikationsleitungen und/oder einer gleichgerichteten Kooperation namens WHARPDRIIVE mit der NSA sowie einem dritten Partner (vgl. Dagbladet Information vom 19. Juni 2014) zusammenwirkt, und welche Auskünfte gibt die Bundesregierung über die (ggf.) beteiligten Staaten, Unternehmen, Partner sowie über Anzapfpunkte, Dauer und Umfang der Kooperationen?

**Antwort des Beauftragten für die Nachrichtendienste des Bundes,
Staatssekretär Klaus-Dieter Fritsche,
vom 11. Juli 2014**

Ein Programm namens „RAMPART-A“ ist dem BND erst aus der aktuellen Presseberichterstattung bekannt geworden.

Der BND arbeitet im Rahmen der Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) mit einer Vielzahl ausländischer öffentlicher Stellen zusammen.

Die für den BND maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere diejenigen des Artikel 10-Gesetzes und des BNDG werden selbstverständlich auch im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit eingehalten.

Über Einzelheiten internationaler Kooperationen kann der BND keine öffentliche Auskunft geben. Sie unterliegen der vertraulichen Behandlung. Eine öffentliche Bekanntgabe solcher Informationen birgt die Gefahr, dass Unberechtigte Rückschlüsse auf die Arbeitsschwerpunkte und -methoden nicht nur des BND, sondern auch ausländischer Nachrichtendienste ziehen können und insofern deren Interessen unmittelbar tangiert werden.

Ein Verstoß gegen die vorausgesetzte Vertraulichkeit würde zudem die Möglichkeiten des BND zu internationalen Kooperationen im Hinblick auf deren Qualität und Quantität erheblich einschränken. Diese sind jedoch zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des BND von erheblicher Bedeutung. Eine Kenntnisnahme solcher Informationen durch Unbefugte kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland daher schädlich sein. Die weitere Beantwortung der Frage in offener Form ist insofern nicht möglich.

Daher wurde ein zusätzlicher Antwortteil als Verschlussache gemäß der VS-Anweisung – VSA vom 31. März 2006 mit dem VS-Grad „GEHEIM“ eingestuft und zur Einsichtnahme in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

3. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inwiefern waren Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung an Waffenvernichtungen im Rahmen des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ für Drittländer in Kasachstan involviert, und inwiefern kam es in diesem Zusammenhang zu Kontakten mit der Firma Juwenta DB GmbH aus Metzingen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 5. August 2014

Ein Vertreter der Deutschen Botschaft Astana hat im November 2007 an einer Waffenvernichtung im Rahmen der Initiative „Neu für

* Abgeordnete des Deutschen Bundestages haben die Möglichkeit, in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages Einsicht in die Antwort zu nehmen.

Alt“ in Kasachstan teilgenommen. Die Waffenvernichtung geht zurück auf eine Zusicherung der Regierung Kasachstans im Rahmen eines Ausfuhrantrages aus dem Jahr 2004. An der Waffenvernichtung nahmen auch Vertreter der Firma Juwenta DB GmbH teil, die in diesem Zusammenhang als Beraterin des Verteidigungsministeriums Kasachstans auftrat.

4. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Könnte das geplante Dienstleistungsabkommen TiSA (TiSA = Trade in Services Agreement) nach Auffassung der Bundesregierung und nach Kenntnis des aktuellen Verhandlungsstandes bzw. der eingereichten Vorschläge dazu führen, dass im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe die Vergabekriterien auf ökonomische Aspekte reduziert würden (ökonomisch bestes Angebot, niedrigster Preis), so dass damit weitergehende verbindliche Vergabekriterien durch Staaten, etwa zu ökologischen und sozialen Aspekten, nicht mehr gesetzlich festgeschrieben werden könnten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski
vom 5. August 2014**

Nein. Regelungen zur öffentlichen Auftragsvergabe werden nicht Gegenstand des TiSA sein. Diese werden plurilateral im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) im GPA (Government Procurement Agreement) geregelt. Nationale Gesetze und Regelungen zur öffentlichen Auftragsvergabe bleiben durch das TiSA unberührt.

5. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Wie schützt die Bundesregierung die bundesdeutschen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler vor den finanziellen Folgen von Schadenersatzklagen von Konzernen vor privaten Schiedsgerichten im Rahmen des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada (CETA), das beim Gipfeltreffen zwischen der EU und Kanada im September 2014 abgeschlossen werden soll und das den Investorenschutz mit Schiedsgerichten (ISDS) vorsieht, den die Bundesregierung selbst für überflüssig hält (siehe die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 18/412), und wird die Bundesregierung die Einbeziehung der Erkenntnisse aus dem öffentlichen Konsultationsverfahren, das die EU für das Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA (TTIP) durchgeführt hat, in die Verhandlungen zum CETA erwirken, dies vor dem Hintergrund der Tatsache, dass nach Ansicht der EU-Kommission (interner Drahtbericht des Auswärtigen Amtes vom 17. Juli 2014) das Konsultationsergebnis nur für das TTIP Ver-

wendung finden soll, nicht aber für das CETA, obwohl die Ausgestaltung des Investorenschutzes im CETA die Blaupause (wie allgemein diskutiert wird) für das TTIP stellt?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 1. August 2014**

Die Bundesregierung hält prinzipiell Investitionsschutzabkommen in Freihandelsabkommen zwischen entwickelten Rechtsstaaten nicht für erforderlich. Der Grund dafür ist, dass auch ohne spezielle Investitionsschutzabkommen das Eigentum geschützt und unverhältnismäßige Eigentumseingriffe gegen deutsches Recht verstoßen bzw. gegebenenfalls angemessen entschädigt werden müssten. Gleiche oder entsprechende Bestimmungen sehen entwickelte demokratische Rechtssysteme auch in anderen Ländern vor. Die Bundesregierung nimmt zugleich zur Kenntnis, dass diese prinzipielle Haltung auch innerhalb der EU nicht von allen Mitgliedstaaten gleichermaßen geteilt wird. Die Bundesregierung muss bei ausgehandelten Freihandelsabkommen deshalb gegebenenfalls beurteilen, ob das europäische Gesamtinteresse an einem Freihandelsabkommen so überwiegend ist, das gegebenenfalls ausgehandelte Investitionsschutzabkommen hingenommen werden können oder ob das nicht der Fall ist. Mit Blick auf das CETA ist diese Güterabwägung innerhalb der Bundesregierung noch nicht möglich (siehe unten). Mit Blick auf die TTIP sind zudem die laufenden Konsultationsmaßnahmen der Europäischen Kommission abzuwarten.

Dies vorausgeschickt beantwortet die Bundesregierung die Schriftliche Frage wie folgt:

Die Europäische Kommission hat im Rahmen von CETA erstmals nach dem Übergang der Kompetenz für ausländische Direktinvestitionen auf die EU Verhandlungen über Investitionsschutz geführt. Das CETA wird nur solchen Investitionen Schutz einräumen, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Anlagelandes getätigt wurden, in Deutschland also in Einklang mit deutschem Recht und EU-Recht stehen. Schließlich wurde der Schutzstandard der gerechten und billigen Behandlung (fair and equitable treatment) wesentlich enger gefasst als in bisherigen Investitionsschutzabkommen der meisten EU-Mitgliedstaaten. Im CETA ist eine Regelung aufgenommen worden, derzufolge nichtdiskriminierende staatliche Maßnahmen im legitimen öffentlichen Interesse, wie beispielsweise dem Umwelt- oder Gesundheitsschutz, nur in Ausnahmefällen eine entschädigungspflichtige indirekte Enteignung darstellen, nämlich dann, wenn diese Maßnahmen manifest unverhältnismäßig sind.

Auch Artikel 14 des Grundgesetzes schützt vor unverhältnismäßigen Eingriffen; das deutsche Recht gewährt ausländischen Investoren Schutz gegen enteignende wie auch enteignungsgleiche Eingriffe. Daher scheint es sehr unwahrscheinlich, dass im Rahmen von Investor-Staat-Schiedsverfahren im Anwendungsbereich von CETA Schadensersatzforderungen erfolgreich geltend gemacht werden können, die nicht auch vor nationalen Gerichten geltend gemacht werden können.

Eine schlichte Übertragung des Investitionsschutzabkommens im Freihandelsabkommen CETA in das zu verhandelnde Abkommen TTIP wird deshalb nicht automatisch erfolgen, weil künftige Vorschläge der Europäischen Kommission zu Investitionsschutzbestimmungen in anderen Freihandelsabkommen in jedem Fall länderspezifisch beurteilt und gegebenenfalls angepasst werden müssen. Insofern werden auch die laufenden Konsultationen der Europäischen Kommission zum Investitionsschutz und zu Investor-Staat-Schiedsverfahren in der TTIP spezifisch für den Fall USA ausgewertet. Nach Mitteilung der Europäischen Kommission kann mit einer vollständigen Auswertung der öffentlichen Konsultation zur TTIP frühestens im November dieses Jahres gerechnet werden.

Die Verhandlungen mit Kanada sind noch nicht abgeschlossen. Nach Vorliegen der endgültigen Texte wird die Bundesregierung eine intensive Prüfung aller Teile des Abkommens vornehmen. Erkenntnisse aus der öffentlichen Konsultation zur TTIP können noch im Rahmen der weiteren Beratungen des gemischten Abkommens eingebracht werden.

6. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Wie hoch sind die Kosten für das ICSID-Schiedsverfahren (ICSID = International Centre for Settlement of Investment Disputes) von Vattenfall gegen die Bundesregierung (bitte die bisher angelaufenen Kosten und die von der Bundesregierung für die Folgejahre eingeplanten Kosten getrennt angeben), und mit welchen möglichen Kosten für Investor-Staat-Klagen rechnet die Bundesregierung, wenn das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA) mit Investorschutz einschließlich Schiedsverfahren beschlossen wird, dessen Paraphierung für Ende September 2014 angestrebt wird?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski
vom 5. August 2014**

Im Zusammenhang mit dem anhängigen ICSID-Schiedsverfahren von Vattenfall gegen die Bundesrepublik Deutschland wurden bis zum 31. Juli 2014 Mittel in Höhe von 1 121 575,67 Euro für Prozess- und Mandatskosten verausgabt.

Im Bundeshaushaltsplan 2014 ist ein Titelantrag in Höhe von 2,2 Mio. Euro veranschlagt. Für die Folgejahre sind im Regierungsentwurf zum Bundeshaushaltsplan 2015 Mittel in Höhe von 1,93 Mio. Euro (2015) bzw. 1,6 Mio. Euro (2016) und 0,5 Mio. Euro (2017) vorgesehen.

Die Bundesregierung hat – auch im Hinblick auf Aufwand und Kosten eines Schiedsverfahrens für die klagende Partei – keinen Anhalt für eine missbräuchliche Inanspruchnahme eventuell möglicher Investor-Staat-Schiedsverfahren, die aus einem noch nicht endverhan-

delten Freihandelsabkommen zwischen den 28 Mitgliedstaaten, der EU und Kanada erwachsen könnten. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage 5 verwiesen.

7. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung prozentual der Strompreis (bitte auch zusätzlich in Centzahlen) für Sondervertragskunden in Hochspannung und für Privathaushalte (Index der Verbraucherpreise) von Juli 2008 bis Mai/Juni 2014 verändert?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 6. August 2014

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes haben sich die Erzeugerpreisindizes für elektrischen Strom von Sondervertragskunden für Hochspannungsabnehmer im Abnahmefall von 625 000 kWh im Zeitraum Juli 2008 bis Juni 2014 um 15,3 Prozent und im Abnahmefall von 4 Mio. kWh um 13,1 Prozent erhöht (Quelle: Erzeugerpreisindizes gewerblicher Produkte für elektrischen Strom). Das Statistische Bundesamt veröffentlicht hierzu keine Centzahlen.

Die Verbraucherpreisindizes für elektrischen Strom haben sich bei den privaten Haushalten von Juli 2008 bis Juni 2014 um 38 Prozent erhöht (Quelle: Verbraucherpreisindex: Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums). Das Statistische Bundesamt veröffentlicht hierfür keine Centzahlen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat auf der Grundlage der Verbraucherpreisindizes eine Umrechnung in Eurocent vorgenommen. Danach lag der Strompreis für Haushalte im Juli 2008 bei 21,4 Cent/kWh und im Juni 2014 bei 29,4 Cent/kWh.

8. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viel Prozent des deutschen Stromverbrauchs machen nach Kenntnis der Bundesregierung die Sondervertragskunden in Hochspannung aus?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 6. August 2014

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes lag der Absatz in der allgemeinen Versorgung im Jahr 2012 bei 461,7 TWh. Hiervon entfielen auf Hochspannungsabnehmer 242,9 TWh. Dies entspricht einem Anteil von 52,6 Prozent (Quelle: Erhebung des Statistischen Bundesamtes über Stromabsatz und Erlöse der Elektrizitätsversorgungsunternehmen). Für das Jahr 2013 liegen noch keine Angaben vor.

9. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie stellt sich die durchschnittliche Häufigkeit der Preiserhöhungen an Tankstellen pro Tag und die entsprechende Schwankungsbreite des Preises pro Tag bei der Sektoruntersuchung des Bundeskartellamts aus dem Jahr 2011 dar?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 1. August 2014**

Das Bundeskartellamt hat in seiner Sektoruntersuchung bestimmte Preisbildungszyklen im Tages- und Wochenverlauf festgestellt. So wurden in der Regel die Preise einmal am Tag erhöht. Für Dieselpreise in Köln betrug zum Beispiel in der ersten Jahreshälfte 2010 die durchschnittliche Höhe der Preiserhöhungen 5 Cent pro Liter, die der Preissenkungen 2,2 Cent pro Liter (vgl. Sektorbericht Kraftstoffe des Bundeskartellamts, S. 20 ff.).

10. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie stellt sich die durchschnittliche Häufigkeit der Preiserhöhungen an Tankstellen pro Tag und die entsprechende Schwankungsbreite des Preises pro Tag nach den ersten Monaten der Erfassung der Daten durch die Markttransparenzstelle dar?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 1. August 2014**

Wie in der Antwort der Bundesregierung vom 29. Juli 2014 auf die Schriftliche Frage 184 der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl ausgeführt, hat das Bundeskartellamt, bei dem die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe seit dem Jahr 2013 eingerichtet ist, angekündigt, im Herbst 2014 einen ersten umfassenden Bericht zu den Erfahrungen der Markttransparenzstelle vorzulegen.

Laut einer Meldung des Bundeskartellamts vom 8. Juli 2014 zeigen erste Preisdatenauswertungen von 120 Tankstellen in Köln und 62 Tankstellen in Leipzig zwischen dem 1. Februar und dem 31. Mai 2014 eine Differenz zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Preis an einem Tag (sog. Spread) an einer Tankstelle von durchschnittlich 10 Cent (Köln) und 8 Cent (Leipzig), in einem Regionalmarkt von durchschnittlich 20 Cent (Köln) und 15 Cent (Leipzig). Die täglichen Preiszyklen zeigen durchschnittlich eine Erhöhung/Tag um durchschnittlich 9 Cent, größtenteils Erhöhungen zwischen 20 und 24 Uhr sowie durchschnittlich vier Preissenkungen pro Tag um durchschnittlich 2,5 Cent. Es gibt bei den Preiszyklen keine deutlich abweichenden Wochentage.

11. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Art und Weise hat die Bundesregierung bislang ihre Auffassung, dass durch das TiSA die in Deutschland und der EU geltenden Datenschutzvorschriften nicht beeinträchtigt werden dürfen (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 62, Plenarprotokoll 18/45, S. 4087C f.), gegenüber der Europäischen Kommission zum Ausdruck gebracht (bitte konkrete Auflistung), und in welcher Form wird die Bundesregierung diese Position gegenüber den Verhandlungspartnern im Vorfeld weiterer Verhandlungsrunden vertreten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski
vom 5. August 2014**

Die in Deutschland und der EU geltenden Datenschutzvorschriften werden nicht beeinträchtigt. Hierüber besteht Konsens, der sich konkret im Verhandlungsmandat äußert; das Abkommen muss den GATS-Artikel XIV (GATS = General Agreement on Trade in Services) Allgemeine Ausnahmen und Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit enthalten. Dies wurde auch bereits in die EU-Textvorschläge aufgenommen: Dieser enthält in Artikel I-9c Absatz ii die übliche Ausnahme zum Datenschutz, die Artikel XIVc Absatz ii GATS nachgebildet ist. Der Text kann unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/july/tradoc_152687.pdf eingesehen werden.

12. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Verkauf russischer Kampfflugzeuge des Typs Jakowlew Jak 130 durch den russischen Staatskonzern Rosoboron an das syrische Regime (DefenseNews, www.defensenews.com/article/20140506/DEFREG04/305060025/Russia-supply-Yak-130-Jet-Trainers-Syria), und welche Maßnahmen ist die Bundesregierung bereit, zu ergreifen, um den Export von offensiven Waffen an das syrische Regime zu erschweren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski
vom 4. August 2014**

Der Bundesregierung liegen keine über die Presseberichte hinausgehenden Erkenntnisse zu dem angesprochenen Exportvorhaben der russischen Exportgesellschaft Rosoboronexport vor. Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen der Gruppe der Freunde des syrischen Volkes und im Kreis der Europäischen Union mit Nachdruck für die Verhinderung von Waffenlieferungen an das syrische Regime ein; die rechtlichen Möglichkeiten zur Unterbindung derartiger Leistungen sind jedoch begrenzt. Die Bundesregierung wird gegenüber Russland auch weiterhin dafür eintreten, dass es zur Aufrechterhaltung der Perspektive einer politischen Lösung des Syrienkonfliktes beiträgt.

13. Abgeordneter
**Jürgen
Trittin**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie stellen sich die so genannten Preiserhöhungsrunden nach dem Start der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe dar, und inwiefern unterscheidet sich der billigste vom teuersten Tanktermin innerhalb einer Woche?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 1. August 2014**

Wie in der Antwort der Bundesregierung vom 29. Juli 2014 auf die Schriftliche Frage 184 der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl ausgeführt, hat das Bundeskartellamt, bei dem die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe seit 2013 eingerichtet ist, angekündigt, im Herbst 2014 einen ersten umfassenden Bericht zu den Erfahrungen der Markttransparenzstelle vorzulegen.

Laut einer Meldung des Bundeskartellamts vom 8. Juli 2014 zeigen erste Preisdatenauswertungen von 120 Tankstellen in Köln und 62 Tankstellen in Leipzig zwischen dem 1. Februar und dem 31. Mai 2014 eine Differenz zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Preis an einem Tag (sog. Spread) an einer Tankstelle von durchschnittlich 10 Cent (Köln) und 8 Cent (Leipzig), in einem Regionalmarkt von durchschnittlich 20 Cent (Köln) und 15 Cent (Leipzig). Die täglichen Preiszyklen zeigen durchschnittlich eine Erhöhung/Tag um durchschnittlich 9 Cent, größtenteils Erhöhungen zwischen 20 und 24 Uhr sowie durchschnittlich vier Preissenkungen pro Tag um durchschnittlich 2,5 Cent. Es gibt bei den Preiszyklen keine deutlich abweichenden Wochentage.

14. Abgeordneter
**Alexander
Ulrich**
(DIE LINKE.)
- Ist der Bericht der „Süddeutschen Zeitung“, nach dem die Bundesregierung das CETA (CETA = Comprehensive Economic and Trade Agreement) mit Kanada in der gegenwärtigen Form nicht unterschreiben könne, weil das Kapitel zum Investitionsschutz problematisch sei (siehe: www.sueddeutsche.de/wirtschaft/streit-ueber-investorenschutz-berlin-lehnt-freihandelsabkommen-mit-kanada-vorerst-ab-1.2063763), korrekt, und wenn ja, aus welchem Grund hält die Bundesregierung dieses Kapitel für problematisch?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski
vom 4. August 2014**

Der Bericht der „Süddeutschen Zeitung“ vom 26. Juli 2014 zum geplanten Freihandelsabkommen mit Kanada entspricht nicht den Tatsachen. Die Bundesregierung hat sich bisher nicht abschließend zu dem CETA geäußert.

Die Bundesregierung kann erst nach Abschluss der Verhandlung und Vorlage der Texte eine intensive Prüfung des Abkommens vornehmen. Das Abkommen ist noch nicht ausverhandelt. Die endgültigen Texte liegen der Bundesregierung noch nicht vor. Erst dann wird

sich die Bundesregierung zu dem Abkommen und auch dem Investitionsschutzkapitel äußern können.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 24 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 18/351) sowie die Antwort zur Schriftlichen Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 18/412 verwiesen.

15. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.) Ist es die Position der Bundesregierung, dass sie dem CETA nicht zustimmen wird, sofern dieses ein Investitionsschutzkapitel bzw. Investorenklagerechte enthält?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 4. August 2014

Siehe die Antwort zu Frage 14.

16. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie definiert die Bundesregierung den Niedrigstenergiestandard, welchen sie im Beschluss „Eckpunkte Energieeffizienz 2011“ (www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/eckpunkteenergieeffizienz,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf) angekündigt hat, und bei wie vielen Neubauten des Bundes wurde seit 2012 dieser Niedrigstenergiestandard eingehalten (bitte nach Anzahl der Neubauten des Bundes, bei denen der Standard eingehalten bzw. nicht eingehalten wurde, in absoluten Zahlen aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 5. August 2014

Der § 2a des Energieeinsparungsgesetzes, der die Vorgaben von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden vom 19. Mai 2010 (2010/31/EU) umsetzt, schreibt vor, dass ab dem 1. Januar 2021 neue Gebäude als Niedrigstenergiegebäude errichtet werden müssen. Für neue Nichtwohngebäude der öffentlichen Hand gilt diese Verpflichtung schon ab dem 1. Januar 2019.

Das Niedrigstenergiegebäude ist im Gesetz wie folgt beschrieben. Ein Niedrigstenergiegebäude ist ein Gebäude, das eine sehr gute Gesamtenergieeffizienz aufweist; der Energiebedarf des Gebäudes muss sehr gering sein und soll, soweit möglich, zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden.

Die konkreten Anforderungen an Niedrigstenergiegebäude werden im Rahmen einer Novelle der Energieeinsparverordnung geregelt. Dies ist für das Jahr 2016 vorgesehen. Zuvor sind die technisch und wirtschaftlich machbaren Anforderungen deutlich durch ein Gutachten zu ermitteln.

Vor diesem Hintergrund können derzeit noch keine Angaben zur Errichtung von Neubauten des Bundes als Niedrigstenergiegebäude gemacht werden.

17. Abgeordnete
**Dr. Julia
Verlinden**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Ungleichbehandlung von selbstproduziertem Photovoltaikstrom, der zu Heizzwecken und für Warmwasser genutzt wird, mit einer Angabe von 30 Prozent der Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG (zurzeit 1,8722 Eurocent/kWh; in den Folgejahren 35 und 40 Prozent), im Vergleich zu Heizöl und Erdgas für den gleichen Zweck, welche lediglich mit rund 0,63 Eurocent/kWh Energiesteuer für Heizöl und rund 0,55 Eurocent/kWh für Erdgas belastet werden, obwohl letztere einen höheren CO₂-Ausstoß verursachen?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 4. August 2014**

Bei der EEG-Umlage einerseits und der Energiesteuer andererseits handelt es sich um Abgaben mit sehr unterschiedlichen Zielsetzungen. Die EEG-Umlage dient der Finanzierung der Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz und wird auf den umlagepflichtigen Letztverbrauch von Strom erhoben – grundsätzlich unabhängig vom konkreten Anwendungszweck. Die Energiesteuer dient hingegen vorrangig der Erzielung von Steuereinnahmen für den Bundeshaushalt. Das Energiesteuerrecht wird darüber hinaus maßgeblich durch die europäische Energiesteuerrichtlinie geprägt. Eine CO₂-bezogene Betrachtungsweise ist weder in der Energiesteuerrichtlinie noch im nationalen Recht vorgesehen. Insgesamt muss deshalb gesehen werden, dass einem Belastungsvergleich über verschiedene Abgabensysteme hinweg, die ganz unterschiedlichen Anforderungen unterliegen, enge Grenzen gesetzt sind.

Jede Befreiung von bestimmten Stromverbräuchen von der EEG-Umlage reduziert im Ergebnis die Basis für die Umlegung der EEG-Differenzkosten und ist letztlich eine indirekte Förderung, die von den übrigen umlagepflichtigen Stromverbrauchern getragen werden muss. Insofern wird durch die erstmalige Einbeziehung des Eigenverbrauchs bei der Zahlung der EEG-Umlage im Rahmen des EEG 2014 die Finanzierungsbasis des EEG gestärkt. Ferner wird durch die Belastung des Eigenverbrauchs mit der EEG-Umlage generell der Entsolidarisierung bei der Finanzierung des Stromsystems entgegengewirkt. Außerdem profitieren Erzeuger von Strom aus neu installierten Photovoltaikanlagen von den deutlich gesunkenen Erzeugungskosten von Photovoltaikstrom infolge der realisierten Lernkurve der letzten Jahre. Dies rechtfertigt ebenfalls eine Beteiligung an der Finanzierung dieser Lernkurve.

Innerhalb des EEG 2014 werden neue Eigenversorger, mit Ausnahme insbesondere von Kleinanlagen bis zu einer gewissen Jahresstrommenge, einheitlich mit 40 Prozent der EEG-Umlage (mit einem

gleitenden Einstieg bis Ende 2016) belastet. Hiermit wird ein einheitlicher, nichtdiskriminierender und objektiver Maßstab für alle Formen neuer Eigenversorgung eingeführt. Ein höherer Prozentsatz ist nur bei Anlagen vorgesehen, die keine Erneuerbare-Energien- oder hocheffiziente KWK-Anlagen (KWK = Kraft-Wärme-Kopplung) sind. Diese konventionellen Anlagen werden mit der vollen Umlage belastet. Dies ist sachgerecht. Ihre Schlechterstellung begründet sich daraus, dass diese Anlagen nicht zu den Zielen des EEG oder des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes beitragen. Innerhalb des EEG wird die in der Frage angesprochene Eigenversorgung aus Photovoltaikanlagen also sogar deutlich geringer mit der EEG-Umlage belastet als Eigenversorgung aus konventioneller Stromerzeugung (mit Ausnahme von hocheffizienter KWK).

18. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hat die EU-Kommission aufgrund der Fristverletzung bei der Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet, oder hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wann die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland einleiten wird?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 4. August 2014**

Die Europäische Kommission hat am 22. Juli 2014 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Nichtmitteilung der vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG eingeleitet. Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag das Mahnschreiben der Europäischen Kommission am 24. Juli 2014 gemäß § 4 Absatz 6 Nummer 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union übermittelt.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

19. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.) Sieht die Bundesregierung in dem von Massoud Barzani angekündigten Referendum über die Unabhängigkeit der kurdischen Autonomiegebiete im Irak einen Verstoß gegen die Verfassung des Irak, und wie bewertet die Bundesregierung dies völkerrechtlich (www.tagesschau.de/ausland/maliki-kurden-100.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 1. August 2014**

Die Verfassung der Republik Irak sieht in Artikel 140 ein Referendum zum Status von Kirkuk und anderen umstrittenen Gebieten vor. Dieses Referendum wurde bisher nicht durchgeführt, so dass die Frage des Status noch nicht abschließend geklärt werden konnte.

Es wird Sache der zuständigen irakischen Stellen, insbesondere des Obersten Bundesgerichts der Republik Irak, sein, über die Verfassungskonformität des vom kurdischen Regionalpräsidenten Massoud Barzani angekündigten Referendums zu entscheiden, wenn es tatsächlich dazu kommt.

Die völkerrechtliche Bewertung hängt nicht unmittelbar mit der verfassungsrechtlichen Einordnung zusammen. Sie hängt maßgeblich von den Umständen ab, unter denen ein solches Referendum stattfinden würde.

20. Abgeordnete **Annette Groth**
(DIE LINKE.) Inwiefern hält die Bundesregierung die Angriffe der israelischen Armee auf den Gaza-Streifen für verhältnismäßig?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 5. August 2014**

Die Bundesregierung erkennt den legitimen Anspruch des Staates Israel auf Selbstverteidigung gegen Angriffe jeder Art und insbesondere gegen den andauernden massiven Raketenangriff auf seine Bevölkerung an. Sie hat dabei sowohl öffentlich als auch in hochrangigen Kontakten mit israelischen Vertretern sowie im Rahmen der Europäischen Union hervorgehoben, dass Militäroperationen verhältnismäßig sein und mit dem humanitären Völkerrecht in Einklang stehen müssen. Die Bundesregierung sieht die hohe Anzahl an zivilen Todesopfern und Verletzten, insbesondere aber auch die Angriffe auf Einrichtungen des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge (UNRWA) zur Unterbringung von Flüchtlingen, mit größter Sorge.

21. Abgeordnete **Annette Groth**
(DIE LINKE.) Inwiefern sieht sich die Bundesregierung, aufgrund der fehlenden Unterkünfte für Flüchtlinge und Zivilisten, der fehlenden Infrastruktur und Versorgung sowie der fehlenden Sicherheitsbedingungen durch den zunehmenden Beschuss auf UN-Einrichtungen, in der Verantwortung, zu reagieren bzw. zu handeln?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 5. August 2014**

Die Bundesregierung sieht mit größter Sorge die Kampfhandlungen in und um Gaza, bei denen es auch zum Beschuss von ziviler Infrastruktur und Einrichtungen der Vereinten Nationen gekommen ist. Sie hat die Konfliktparteien daher wiederholt aufgerufen, einer sofortigen humanitären Feuerpause zuzustimmen und Verhandlungen über eine langfristige Waffenruhe aufzunehmen. Die Bundesregierung begrüßt die bedingungslose dreitägige Feuerpause, die seit dem 5. August 2014 in Kraft ist, und hofft, dass sich die Konfliktparteien in dieser Zeit auf eine dauerhafte Waffenruhe einigen können. Seit Beginn der Krise hat die Bundesregierung 9 Mio. Euro an humanitärer Unterstützung für notleidende Menschen in Gaza zur Verfügung gestellt. Damit werden verschiedene Sofortmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge und von Nichtregierungsorganisationen in den Bereichen Ernährungshilfe und Gesundheitsversorgung, unterstützt.

22. Abgeordnete **Annette Groth** (DIE LINKE.) Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung zur Tötung von acht Kindern auf einem Spielplatz in dem Flüchtlingslager Shati (Gaza-Streifen), am Montag, dem 28. Juli 2014, durch einen Raketenbeschuss der israelischen Armee vor (www.zeit.de/news/2014-07/28/nahost-israel-palaestinenser-konflikte-gewalt-acht-kinder-in-palaestinensischem-fluechtlingslager-in-gaza-getoetet-28181004)?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 5. August 2014**

Der Bundesregierung sind die Meldungen zum tragischen Tod der Kinder in dem Flüchtlingslager ebenso bekannt wie Behauptungen der israelischen Armee, dass die Kinder durch den Einschlag einer fehlgeleiteten Rakete einer radikalen palästinensischen Gruppierung getötet worden seien. Eine unabhängige Verifizierung ist, insbesondere in der gegenwärtigen Situation, nicht möglich.

23. Abgeordnete **Annette Groth** (DIE LINKE.) Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über den Hintergrund, das Ziel des Einsatzes und die Zusammensetzung einer geruchsintensiven, reizenden und schmutzigen Flüssigkeit, die seit drei Wochen in Ostjerusalem kontinuierlich auf die Straßen und Häuser über Lastwagen gesprüht wird (Le Monde vom 29. Juli 2014) vor?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 5. August 2014**

Der Bundesregierung ist die Meldung über den Einsatz einer geruchsintensiven Flüssigkeit bekannt. Über den Hintergrund liegen ihr keine Erkenntnisse vor.

24. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.) Welche konkreten Rückwirkungen haben nach Einschätzung der Bundesregierung die von der EU im Zusammenhang mit dem Ukraine-Konflikt verhängten Sanktionen gegen Russland bislang auf die deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen bzw. deutsche Unternehmen, die enge Geschäftsbeziehungen mit Russland unterhalten, und welche Unternehmenssparten sind hiervon ggf. besonders betroffen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 31. Juli 2014**

Schon seit Sommer 2013 sind rezessive Entwicklungen in der russischen Wirtschaft sichtbar, die sich seit Jahresbeginn 2014 verstärkt haben. Dies spiegelt sich auch im deutsch-russischen Außenhandel wider, der von Januar bis Mai 2014, verglichen mit dem Vorjahreszeitraum, um 4,4 Prozent zurückgegangen ist. Die Rückwirkungen der bislang getroffenen und umgesetzten restriktiven Maßnahmen gegen Russland, insbesondere Kontensperrungen und Einreiseverbote, sind nicht quantifizierbar und in ihren gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen begrenzt. Aussagen zur besonderen Betroffenheit bestimmter Unternehmenssparten sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Am 29. Juli 2014 haben sich die EU-Mitgliedstaaten darüber hinaus auf ein Paket mit weiteren restriktiven Maßnahmen mit Blick auf die sektorale Zusammenarbeit mit der Russischen Föderation verständigt. Dadurch werden der Zugang staatlicher russischer Banken zum europäischen Finanzmarkt und der Zugang Russlands zu sensitiven Technologien, insbesondere im Mineralölsektor, eingeschränkt. Darüber hinaus werden ein Embargo über den Waffenhandel und ein Ausfuhrverbot für Güter mit doppeltem Verwendungszweck für militärische Endnutzer verhängt. Diese Maßnahmen sollen nun umgesetzt werden.

Ich möchte aber auch hier ergänzen: Sanktionen sind kein Selbstzweck. Ihr Ziel ist es, Russland dazu zu bewegen, entschlossen das Seine zu tun, um zu einer friedlichen Lösung der Krise in der Ukraine zu kommen. Dies ist leider bislang nicht in erforderlichem Maße geschehen.

25. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu Menschenrechtsverletzungen durch die von der PYD (Partei der demokratischen Union) kontrollierte Verwaltung in den kurdischen Gebieten Syriens, wie z. B. die Inhaftierung politischer Oppositioneller, die Misshandlung von Gefangenen oder die Rekrutierung Minderjähriger für die Sicherheitskräfte (Human Rights Watch, Under Kurdish Rule, 29. Juni 2014)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 1. August 2014**

Die Bundesregierung verfolgt die Menschenrechtslage in Syrien mit großer Aufmerksamkeit und Sorge. Bei der Bewertung der Lage vor Ort finden die Erkenntnisse der vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen im Jahr 2011 eingesetzten unabhängigen internationalen Untersuchungskommission zur Menschenrechtslage in Syrien (Commission of Inquiry, CoI), aber auch die Berichte einschlägiger Menschenrechts-Nichtregierungsorganisationen wie „Human Rights Watch“ Berücksichtigung. Das Auswärtige Amt steht darüber hinaus mit syrischen Menschenrechtsverteidigern in Kontakt.

Die CoI hat seit 2011 zunehmend Übergriffe nichtstaatlicher Akteure in Syrien dokumentiert, darunter auch der PYD und affilierten Milizen zugerechnete Fälle von Misshandlung und Folter sowie die Rekrutierung von Minderjährigen.

Die Bundesregierung setzt sich regelmäßig und mit Nachdruck für die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechtes durch alle Konfliktparteien in Syrien ein. Daneben unterstützt das Auswärtige Amt die Verbesserung des Menschenrechtsschutzes in Syrien auch durch die Förderung von Projektmaßnahmen. Im Rahmen eines vom Auswärtigen Amt geförderten Projektes zur Verbesserung des Schutzes der Zivilbevölkerung im Syrienkonflikt und in Reaktion auf internationale Kritik haben Vertreter der PYD bzw. affiliierter bewaffneter Gruppierungen im Juni 2014 angekündigt, künftig auf die Rekrutierung von Minderjährigen verzichten zu wollen. Über die tatsächliche Umsetzung liegen der Bundesregierung bisher keine gesicherten Erkenntnisse vor.

26. Abgeordneter
Hans-Christian Ströbele
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung – insbesondere hinsichtlich der Verantwortung und des beruflichen Selbstverständnisses von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Auswärtigen Amtes (AA) –, dass nach Auffassung von Kritikern (wie des früheren Staatsministers im AA Klaus von Dohnanyi, vgl. DIE WELT vom 1. Juni 2014) das AA insgesamt sowie v. a. der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland von 1975 bis 1977 in Argentinien, Bundesverdienstkreuzträger Jörg Kastl, sich nicht genug engagiert habe für die von der damaligen dortigen Militärdiktatur als „Staatsfeinde“ verhaf-

teten, gefolterten und getöteten mindestens 100 Deutschen bzw. Deutschstämmigen, weil jene dies laut Jörg Kastl selbst veranlasst hätten (etwa sei die Deutsche Elisabeth Käsemann „erschossen und verscharrt worden [...] nicht ganz so ohne Gründe. Weil sie [...] mit recht explosiven Gedanken nach Argentinien gekommen war [...]“; vgl. Süddeutsche Zeitung vom 5. Juni 2014), und welche Konsequenzen zog bzw. zieht die Bundesregierung daraus, etwa für die Erinnerungskultur des AA an die damals Verantwortlichen (z. B. Ehrengalerien in Hauptsitz und Botschaft) bis zu Exbundesminister Hans-Dietrich Genscher selbst, der laut Jörg Kastl ihn zum Verschweigen der Ermordung des Deutschen Klaus Zieschank in Argentinien 1976 förmlich angewiesen habe (www.welt.de vom 14. September 2013 „Die Bundesregierung und die toten Deutschen in Argentinien“)?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 5. August 2014**

Die Bundesregierung verurteilt vorbehaltlos alle Menschenrechtsverletzungen in der Zeit der Militärdiktatur in Argentinien, hierunter auch die Verschleppung, Folter und Ermordung deutscher Staatsangehöriger durch Mitarbeiter der argentinischen Streitkräfte. Hierzu wird auf die ausführliche Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 17/13816 vom 7. Juni 2013 verwiesen. Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich an einem Strafverfahren zur Aufklärung der Umstände des gewaltsamen Todes von Elisabeth Käsemann seit dem Jahr 2007 als Nebenklägerin. Im Juli 2011 wurden die Täter in erster Instanz zu lebenslänglichen bzw. langjährigen Haftstrafen verurteilt, das Revisionsverfahren soll 2014 abgeschlossen werden.

Die Bewertung des Handelns der damaligen Bundesregierung insgesamt ist Aufgabe und Gegenstand der historischen Forschung. Das Auswärtige Amt unterstützt die wissenschaftliche Aufarbeitung seiner Akten, in welchen sich auch eine Übersicht über Schritte, die die Botschaft Buenos Aires im Fall der Verschleppung und Ermordung von Elisabeth Käsemann unternommen hat, findet.

Die in der Frage aufgeführten Zitatfragmente, die dem damaligen Botschafter Jörg Kastl, der Anfang 2014 verstorben ist, zugeschrieben werden, könnten nur im Kontext und in Kenntnis des gesamten Interviews beurteilt werden. Zu den in der Frage angesprochenen rückblickenden persönlichen Wertungen des ehemaligen Staatsministers Klaus von Dohnanyi, die dem Auswärtigen Amt ebenfalls nicht vollständig vorliegen, nimmt das Auswärtige Amt keine Stellung.

Eine Anweisung des damaligen Außenministers Hans-Dietrich Genscher an Botschafter Jörg Kastl mit dem in der Frage beschriebenen Inhalt konnte nicht ermittelt werden (vgl. auch die Ant-

wort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 17/13816 vom 7. Juni 2013).

An die Opfer der argentinischen Militärdiktatur erinnert ein Gedenkstein vor der Deutschen Botschaft Buenos Aires mit der Inschrift:

„EN MEMORIA DE LOS DESAPARECIDOS ALEMANES Y DEMAS VICTIMAS DE LA DICTADURA MILITAR 1976–1983. NUNCA MAS! EMBAJADA DE LA REPUBLICA FEDERAL DE ALEMANIA“ („In Erinnerung an die deutschen Verschwundenen und anderen Opfer der Militärdiktatur 1976–1983. Nie wieder! Botschaft der Bundesrepublik Deutschland“).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

27. Abgeordneter
Volker Beck
(Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aufgrund welcher Erwägungen hält es die Bundesregierung – auch vor dem Hintergrund von Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) – für zulässig, den Nachzug von Ehegatten und Lebenspartnern zu Deutschen bei fehlender oder unzureichender Sicherung des Lebensunterhalts zu verweigern, angesichts dessen, dass ein Deutscher nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts „grundsätzlich nicht darauf verwiesen werden darf, seine Ehe im Ausland zu führen oder auf ein eheliches Zusammenleben zu verzichten“ (BVerwG 10 C 12.12, Rn. 26 m. w. N.), und wird die Bundesregierung gegebenenfalls die Änderung der Sollvorschrift des § 28 Absatz 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in eine Anspruchsnorm veranlassen?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 5. August 2014

Die Vorschrift des § 28 Absatz 1 Satz 3 AufenthG bewirkt hinsichtlich des Erfordernisses der Sicherung des Lebensunterhalts eine Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses bei einem Ehegattennachzug zu einem deutschen Staatsangehörigen. Das bedeutet, dass in diesen Fällen die Sicherung des Lebensunterhalts gerade nicht verlangt werden kann, außer es handelt sich um einen atypischen Fall. Ein solcher atypischer Fall ist gegeben, wenn es – entgegen dem in der Frage genannten Grundsatz – im Einzelfall dem deutschen Staatsbürger zuzumuten ist, seine Ehe vorübergehend im Ausland zu führen.

Die Erwägungen, die der Einführung der Regelung zugrunde lagen, waren v. a. integrationspolitischer Natur. Die Gesetzesbegründung

führt unter anderem aus (Bundestagsdrucksache 16/5065, S. 171): „Die Pflicht zum Nachweis der Lebensunterhaltssicherung bietet für Ausländer, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben und ihren Ehepartner nachziehen lassen bzw. die sich diese Möglichkeit offen halten wollen, einen Anreiz zur Integration. Die bisherige Privilegierung des Ehegattennachzugs zu Deutschen ermöglichte es zudem, allein durch Vortäuschen einer ehelichen Lebensgemeinschaft einen Aufenthaltstitel zu verschaffen. Die Neuregelung dient somit auch dazu, die Missbrauchsmöglichkeiten einzuschränken.“

Die Regelung ist – aufgrund der nur engen Möglichkeiten, deutsche Staatsangehörige vorübergehend auf eine Ehe- und Lebensführung im Ausland zu verweisen – im Lichte von Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes unbedenklich und mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vereinbar (vgl. BVerwG 10 C 12.12, Rn. 26). Die Bundesregierung sieht daher keine Notwendigkeit für eine Änderung der Regelung.

28. Abgeordneter
Volker Beck
(Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern gewährleistet die Vorschrift des § 32 AufenthG i. V. m. Artikel 21 Absatz 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) den Nachzug minderjähriger ausländischer Kinder zu ihrer in Deutschland lebenden ausländischen Mutter bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen des Kinder nachzuges auch dann, wenn das insofern anwendbare Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes Mütter – abweichend von den insofern geltenden Bestimmungen des deutschen Rechts – generell oder in bestimmten Fällen von der Ausübung des Sorgerechts ausschließt, und wenn, was unternimmt die Bundesregierung gegebenenfalls, um den Nachzug der Kinder nach Deutschland zu ermöglichen?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 5. August 2014**

Nach § 32 Absatz 4 AufenthG kann dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es aufgrund der Umstände des Einzelfalls zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist.

Diese Härtefallregelung kann daher auch den Nachzug von minderjährigen ledigen Kindern zu einem nicht sorgeberechtigten Elternteil umfassen. Erforderlich (und nicht disponibel nach § 32 Absatz 4 AufenthG) ist lediglich das Verwandtschaftsverhältnis – es muss sich um das Kind des Ausländers handeln. Die Sorgeberechtigung ist hingegen – im Gegensatz zu § 32 Absatz 1 bis 3 AufenthG – nicht Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels.

29. Abgeordneter
**Volker
Beck
(Köln)**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen Erwägungen – insbesondere integrationspolitischer Art – rechtfertigt es die Bundesregierung, dass § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der Fassung des vom Deutschen Bundestag am 3. Juli 2014 angenommenen Entwurfs der Bundesregierung Staatsangehörige der Schweiz, nicht aber Staatsangehörige der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, von der Optionspflicht ausnimmt?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 5. August 2014**

Durch § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des oben genannten Entwurfs werden Deutsche, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz besitzen, ebenfalls von der Optionspflicht ausgenommen. Dies dient der Vereinfachung, da nach § 12 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG), der über § 29 Absatz 4 StAG auch im Optionsverfahren Anwendung findet, hinsichtlich der Staatsangehörigkeiten anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz – anders als hinsichtlich weiterer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums – Mehrstaatigkeit generell hingenommen wird (vgl. auch Bundestagsdrucksache 18/1312 vom 5. Mai 2014).

30. Abgeordneter
**Volker
Beck
(Köln)**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aufgrund welcher Erwägungen hält es die Bundesregierung für zulässig und angemessen, dass der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Hans-Georg Maaßen, bei der Berichterstattung zu „Hinweisen hinsichtlich der konkreten Gefahr durch Rückkehrer aus dem syrischen Bürgerkrieg“ in der Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 2. Juli 2014 nach meiner Wahrnehmung angeregt hat, bei Gefahrenabwehrmaßnahmen zwischen „ethnischen Deutschen“ und anderen Menschen deutscher Staatsangehörigkeit zu unterscheiden, angesichts dessen, dass Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes bestimmt, dass „[N]iemand [...] wegen seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner [...] Herkunft [...] benachteiligt oder bevorzugt werden [darf]“ und Abstufungen innerhalb der deutschen Staatsangehörigkeit dem Grundgesetz fremd sind, und wird sich die Bundesregierung gegebenenfalls von den Äußerungen des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz öffentlich distanzieren?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 6. August 2014**

In der Sitzung des Innenausschusses am 2. Juli 2014 berichtete der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Hans-Georg Maaßen, zu dem Thema „Hinweise hinsichtlich der konkreten Gefahr durch Rückkehrer aus dem syrischen Bürgerkrieg“ und unterschied bei diesem Personenkreis in deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund sowie deutsche Staatsangehörige ohne Migrationshintergrund. Die letzte Personengruppe bezeichnete er hierbei als „ethnische Deutsche“.

Im Zusammenhang mit der Verhinderung von „jihadistisch“ motivierten Syrienreisen ist eine derartige Unterscheidung gängige Ausdrucksweise in der sachbezogenen Phänomenanalyse. Sie umschreibt lediglich ein besonderes Phänomen in einer analytisch relevanten Differenzierung und beinhaltet in keiner Weise eine diskriminierende Aussage oder gar eine Abstufung innerhalb der deutschen Staatsangehörigkeit.

31. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.) Vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass Asylsuchende ausschließlich an EU-Fördermaßnahmen im Bereich des Ziels Aufnahme- und Asylsysteme partizipieren können, und wenn ja, wie begründet sie dies angesichts der durch Erwägungsgrund 21 der AMIF-VO (Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates der vom 16. April 2014) eröffneten Teilhabe von Asylsuchenden an Integrationsmaßnahmen (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung zu Frage 20 der Kleinen Anfrage 18/1936 auf Bundestagsdrucksache 18/2127, siehe dort auch Antwort zu Frage 17)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 4. August 2014**

Asylsuchende, also solche Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, über deren Antrag aber noch keine endgültige Entscheidung getroffen ist, können an Maßnahmen partizipieren, die aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) gefördert werden, sofern sie die spezifischen Voraussetzungen erfüllen, die für die jeweilige Zielgruppe der Maßnahmen gelten.

Maßnahmen zur Umsetzung des spezifischen Ziels „Legale Zuwanderung und Integration“ sind nach der AMIF-VO förderfähig, wenn sie auf Drittstaatsangehörige ausgerichtet sind, die sich rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder im Begriff sind, einen rechtmäßigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland zu erlangen. Ausführungen, wann diese Voraussetzungen erfüllt sind, wurden bereits in die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage 18/2127, dort zu Frage 17, gemacht. Asylsuchende gehören danach grundsätzlich nicht zur Zielgruppe von Integrationsmaßnahmen, die nach Artikel 9 AMIF-VO förderfähig sind.

Erwägungsgrund 21 Satz 1 der AMIF-VO, nach dem sich Integrationsmaßnahmen auch auf Personen erstrecken sollten, die internationalen Schutz genießen, eröffnet Asylsuchenden keine Teilhabe an solchen Integrationsmaßnahmen, denn Asylsuchende gehören nicht zu dem dort genannten Personenkreis. Nach Erwägungsgrund 21 Satz 2 der AMIF-VO sollte dagegen gegebenenfalls auch die Einbeziehung von Personen, die internationalen Schutz beantragen, möglich sein, wenn mit Aufnahmemaßnahmen Integrationsmaßnahmen verbunden sind. Unter dieser Voraussetzung könnten nach Auffassung der Bundesregierung grundsätzlich auch Asylsuchende in den Genuss von Integrationsmaßnahmen kommen.

32. Abgeordneter
Özcan Mutlu
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Kann die Bundesregierung mit Gewissheit ausschließen, dass frühere Bundesregierungen den ehemaligen Bundespräsidenten Christian Wulff organisatorisch und inhaltlich dabei unterstützt haben, für den WM-Austragungsort Katar zu werben (vergleiche Berichterstattung in DIE WELT, S. 7 vom 11. Mai 2014)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 6. August 2014**

Die Ausrichtung und Vergabe von Sportgroßveranstaltungen erfolgen nach den Maßgaben und Regeln der jeweiligen internationalen Sportverbände. Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass im Rahmen der Vergabeentscheidung im Jahr 2010 frühere Bundesregierungen Empfehlungen ausgesprochen oder sonstige Unterstützungsleistungen vorgenommen haben.

33. Abgeordneter
Richard Pitterle
(DIE LINKE.)
- Welchen Mitgliedern der Bundesregierung wird ein Kraftfahrzeug mit FahrerIn oder Fahrer gestellt, und inwieweit erfolgt bei privater Nutzung dieser Gestellung eine Besteuerung des geldwerten Vorteils nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 15. Juli 2014, IV C 5 – S 2334/13/10003, ohne Übernahme dieser Besteuerung durch den Arbeitgeber (bitte mit Begründung)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 4. August 2014**

Allen Mitgliedern der Bundesregierung wird ein Dienstkraftfahrzeug mit FahrerIn oder Fahrer gestellt. Die Mitglieder der Bundesregierung versteuern eventuelle geldwerte Vorteile im Rahmen des Lohnsteuerabzugs nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben und den aktuellen Verwaltungsanweisungen. Dazu gehört auch der zitierte BMF-Erlass zur privaten Nutzung von Dienstwagen mit Fahrer. Eine Übernahme der Steuern durch den Arbeitgeber erfolgt nicht.

34. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Wie werden bei einer vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit im Ausland dort herrschende Feiertage nach § 3 Absatz 3 und § 6 Absatz 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes (AZV) behandelt (bitte nach landesweiten und regionalen Feiertagen differenzieren), und inwieweit werden nach § 3 Absatz 3 und § 6 Absatz 1 AZV Feiertage berücksichtigt, die nicht bundesweit existieren (bitte mit Begründung)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 4. August 2014**

Die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes ist in der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes geregelt.

Bei vorübergehender dienstlicher Tätigkeit im Ausland gelten – sofern diese über eine Abordnung an das Auswärtige Amt erfolgt – die Richtlinien für die Arbeitszeit im Ausland des Runderlasses des Auswärtigen Amtes zu „Arbeitszeit, Feiertagsregelung, Mehrarbeit/Überstunden, Rufbereitschaft und Reisezeiten“ vom 4. Dezember 2009. Danach sind die für das Land Berlin gesetzlich anerkannten Feiertage maßgeblich. Nach Nummer 3.2. der vorgenannten Richtlinien kann an höchstens drei gesetzlichen Feiertagen des Gastlandes, die nicht gleichzeitig deutsche gesetzliche Feiertage sind, Dienstbefreiung gewährt werden, wenn dies die Rücksichtnahme auf die örtlichen Verhältnisse des Gastlandes gebietet.

Wird die vorübergehende dienstliche Tätigkeit im Ausland im Wege der Zuweisung nach § 29 des Bundesbeamtengesetzes ausgeübt, gilt die Feiertagsregelung des Gastlandes.

Bei Verwendung im Rahmen internationaler Missionen werden die Feiertage durch den Mandatgeber (EU oder VN) festgelegt. Die Festlegung ist von Mission zu Mission unterschiedlich und orientiert sich am Gastland.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

35. Abgeordneter
Peter Meiwald
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ab welchem Baujahr plant die Bundesregierung die von dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, Heiko Maas, angekündigten Ausnahmen für Neubauten von der Mietpreisbremse, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung, dass die Mietpreisbremse eine „Investitionsbremse“ (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28. Juli 2014, S. 20) ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber
vom 6. August 2014**

Die Mietpreisbremse ist eines der Instrumente, mit dem in angespannten Wohnungsmärkten massive Preissprünge bei der Wiedervermietung von Wohnraum vermieden werden sollen.

Der Gesetzentwurf zur Mietpreisbremse befindet sich derzeit in der Abstimmung zwischen den Ressorts.

Negative Effekte auf die derzeit hohe Investitionsbereitschaft im Immobiliensektor will die Bundesregierung vermeiden. Einzelheiten zum Umgang mit Neubauwohnungen sind ebenfalls Gegenstand der Abstimmung.

36. Abgeordneter **Dr. Harald Terpe**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, welche Höhe die Vergütung der Insolvenzverwalter in Deutschland in ihrer Gesamtsumme in den Jahren 2012 oder 2013 erreicht hat, und sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, die Vergütungsordnung zu verändern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 7. August 2014**

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, welche Höhe die Vergütung der Insolvenzverwalter in Deutschland in ihrer Gesamtsumme in den Jahren 2012 oder 2013 erreicht hat. Eine Änderung der Insolvenzwirtschaftlichen Vergütungsverordnung ist nicht Gegenstand des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und SPD.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

37. Abgeordneter **Klaus Ernst**
(DIE LINKE.) In welcher Höhe erhielt Nicolas Berggruen finanzielle Vergünstigungen aus öffentlichen Mitteln beim Kauf von Karstadt für 1 Euro durch den Verzicht auf Steuerrückstände aus der Zeit des Insolvenzverfahrens u. a., und welche rechtswirksamen Verpflichtungen für den Erhalt der Karstadt-Warenhäuser ist Nicolas Berggruen als Gegenleistung für dieses staatliche Entgegenkommen und das Engagement von der damaligen Bundesministerin für Arbeit und Soziales Dr. Ursula von der Leyen für die Übernahme von Karstadt durch Nicolas Berggruen eingegangen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 6. August 2014**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über finanzielle Vergünstigungen aus öffentlichen Mitteln durch Verzicht auf Steuerrückstände aus der Zeit des Insolvenzverfahrens an Nicolas Berggruen beim Kauf von Karstadt vor.

38. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung nach Bundesländern aufgesplittet die Anzahl der von den Empfängern abzuholenden Päckchen (insbesondere von Onlineshoppern) bei den Zollämtern (Nachzahlung von Zoll und Einfuhrumsatzsteuer bzw. entsprechender Kontrollen) in den Jahren 2012 und 2013 dar, und musste deswegen in den letzten Jahren bei den Zollämtern Personal aufgestockt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 6. August 2014**

Statistische Daten, aufgeteilt nach Bundesländern, zu der Anzahl der von den Empfängern abzuholenden Päckchen bei den (Binnen-)Zollämtern werden nicht erhoben. Insgesamt wurden in Deutschland im Jahr 2012 1,6 Millionen und im Jahr 2013 1,3 Millionen Postsendungen (Briefe und Postpakete) bei den (Binnen-)Zollämtern gestellt, also von der Deutschen Post den (Binnen-)Zollämtern übergeben. Bei diesen handelt es sich aber nicht nur um Bestellungen von Onlineshoppern, sondern beispielsweise auch um Geschenksendungen von Privatpersonen. Statistische Daten zu der Anzahl der Sendungen, bei denen Einfuhrabgaben zu entrichten sind, liegen nicht vor.

Der Personaleinsatz bei den (Binnen-)Zollämtern ist in den letzten Jahren konstant geblieben.

39. Abgeordneter **Cem Özdemir** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Beschwerden wurden seit November 2012 im Rahmen des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters (Anzeigen nach dem Wertpapierhandelsgesetz – WpHG) durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) registriert, und welche Sanktionen (Verwarnungen, Bußgeldverfahren oder befristete Beschäftigungsuntersagungen) wurden bisher seitens der BaFin verhängt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 6. August 2014**

Die BaFin hat seit November 2012 im Rahmen des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters 16 274 Beschwerdeanzeigen registriert.

Es wurden bislang keine Sanktionen für Verstöße gegen die Pflichten zum Beschwerderegister aus § 34d WpHG verhängt.

40. Abgeordneter **Cem Özdemir** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Beschwerden entfallen jeweils auf die 15 Berater und Vertriebsverantwortlichen mit den meisten Beschwerden, und in welcher Stadt, welchem Kreis oder welcher Region sitzen diese?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 6. August 2014**

Die 15 Mitarbeiter in der Anlageberatung und die 15 Vertriebsbeauftragten mit den jeweils meisten, der BaFin angezeigten Beschwerden, verteilen sich wie folgt:

Mitarbeiter in der Anlageberatung:

Rang	Anzahl Beschwerden	Ort, Kreis oder Region
1	37	Sachsen
2	34	Baden-Württemberg
3	29	Sachsen
4	26	Sachsen
5-6	je 20	Baden-Württemberg, Sachsen
7	19	Schleswig-Holstein
8-9	je 18	Baden-Württemberg, Bayern
10-11	je 17	Nordrhein-Westfalen, Sachsen
12-13	je 15	Rheinland-Pfalz, Sachsen
14-15	je 14	Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein

Vertriebsbeauftragte:

Rang	Anzahl Beschwerden	Ort, Kreis oder Region
1	153	Sachsen
2	109	Hessen
3	97	Hamburg
4	75	Hamburg
5	73	Hamburg
6	69	Sachsen
7	55	Hessen
8	49	Nordrhein-Westfalen
9	46	Nordrhein-Westfalen
10-11	je 42	Baden-Württemberg, Thüringen
12	38	Sachsen
13	37	Sachsen
14-16	je 36	Baden-Württemberg, Brandenburg, Sachsen

Bezüglich der Anzahl der Beschwerden, die den Vertriebsbeauftragten zugeordnet sind, ist auf Folgendes hinzuweisen: Institute ordnen Mitarbeiter den Vertriebsbeauftragten unter Umständen sehr unterschiedlich zu, beispielsweise in kleineren Einheiten wie Filialen oder auch erst in größeren Organisations- oder Führungsebenen, wie z. B. Vertriebssteuerungseinheiten.

Eine höhere Anzahl zugeordneter Beschwerden kann daher auf eine größere Leitungsspanne eines Vertriebsbeauftragten zurückzuführen sein.

41. Abgeordnete **Lisa Paus** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welcher Anteil der bundeseigenen Wohnungen in Berlin ist im Rahmen der Wohnungsfürsorge des Bundes vergeben, und wie hat sich dieser Anteil entwickelt (bitte nach Jahren seit dem Jahr 1995 aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 5. August 2014

Statistische Erhebungen hierzu werden systemseitig erst seit dem Jahr 2012 geführt. Im Rahmen der Wohnungsfürsorge waren mit Stand vom

- 31. Dezember 2012 26,9 Prozent
- 31. Dezember 2013 27,1 Prozent
- 31. Juli 2014 27,2 Prozent

der bundeseigenen Wohnungen in Berlin vergeben.

42. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welcher Anteil der jährlichen Neu- und Wiedervermietungen von bundeseigenen Immobilien in Berlin erfolgt im Rahmen der Wohnungsfürsorge des Bundes, und wie hat sich dieser Anteil entwickelt (bitte nach Jahren seit dem Jahr 1995 aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 5. August 2014

Der Anteil der jährlichen Neu- und Wiedervermietungen von bundeseigenen Wohnungen im Rahmen der Wohnungsfürsorge stellt sich wie folgt dar:

Jahr	prozentualer Anteil der Neu- und Wiedervermietungen im Rahmen der Wohnungsfürsorge
2012	21 %
2013	28 %
2014	37 %

43. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie definiert die Bundesregierung nicht betriebsnotwendiges Vermögen nach § 1 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG), und welche Arten von Liegenschaften sind typischerweise betriebsnotwendig bzw. nicht betriebsnotwendig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 5. August 2014

Betriebsnotwendiges Vermögen im Sinne von Liegenschaften sind alle im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben befindlichen Liegenschaften, die von Dienststellen der Bundesverwaltung zur Erfüllung von Bundeszwecken erforderlich sind. Hierzu zählen typischer- und beispielsweise Gebäude der Bundesverwaltung, Kasernen der Bundeswehr, aber auch Laboreinrichtungen.

44. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen Arten von Wohnimmobilien stellen typischerweise betriebsnotwendiges Vermögen im Sinne des § 1 BImAG dar, und wie hat sich der Anteil von betriebsnotwendigen Wohnimmobilien am Gesamtbestand der bundeseigenen Wohnimmobilien entwickelt (bitte nach Jahren seit 1995 aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 5. August 2014

Typischerweise stellen Dienstwohnungen, d. h. Wohnungen, die Inhabern bestimmter Dienstposten ohne Abschluss eines Mietvertrages im Innenverhältnis von dem Dienstherrn (Bundesverwaltung) zugewiesen werden, betriebsnotwendiges Vermögen dar (im Außenverhältnis wird ein ELM-Mietvertrag mit den Nutzern geschlossen). Sofern es sich nicht um Dienstwohnungen handelt, zählen Wohnungen nicht zum betriebsnotwendigen Vermögen.

Sofern Wirtschaftlichkeitsüberlegungen zur Einschätzung führen, dass eine mittel- bis langfristige Rückstellung einer Veräußerung in der Gesamtschau wirtschaftlicher als ein zeitnahe Verkauf ist, wurden auch grundsätzlich zur Veräußerung bestimmte Wohnliegenschaften von der BImA aus der Verkaufsplanung ausgenommen und damit zum Zwecke der bilanziellen Ausweisung vorübergehend als betriebsnotwendig eingestuft und dem Anlagevermögen zugeordnet. In Berlin wurden von der BImA seit 2008 2 261 Wohnungen, in Brandenburg weitere 1 023 als betriebsnotwendig erklärt. Ein Verkauf vorgenannter Wohnungen ist kurz- bis mittelfristig somit nicht vorgesehen. Durch diese Zuordnung wird aber – z. B. bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse – eine Veräußerung nicht dauerhaft ausgeschlossen.

45. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD) Wie hoch waren die Investitionsausgaben in den öffentlichen Haushalten in den letzten zehn Jahren (in absoluten Zahlen) insgesamt für Bund, Länder und Gemeinden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 7. August 2014

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Investitionsausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden (einschließlich ihrer jeweiligen Extrahaushalte) in der für die europäische Haushaltsüberwachung maßgeblichen Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 95) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2223/96.

Jahr	Investitionsausgaben	
	Mrd. EUR	Veränderung ggü. Vorjahr in %
2004	30,9	-6,8
2005	30,1	-2,6
2006	31,8	5,6
2007	35,5	11,8
2008	38,2	7,5
2009	41,1	7,6
2010	41,0	-0,2
2011	43,0	5,0
2012	40,6	-5,7
2013	42,1	3,9

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 18 Reihe 1.4 (ESVG 1995)

46. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD) Wie hoch waren insgesamt die entsprechenden Zuwachsraten bei diesen Investitionsausgaben und den jeweiligen Jahreshaushalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 7. August 2014

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden (einschließlich ihrer jeweiligen Extrahaushalte) in der für die europäische Haushaltsüberwachung maßgeblichen Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 95) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2223/96.

Jahr	Ausgaben insgesamt	
	Mrd. EUR	Veränderung ggü. Vorjahr in %
2004	655,2	-0,2
2005	667,9	1,9
2006	677,7	1,5
2007	689,6	1,8
2008	715,1	3,7
2009	748,7	4,7
2010	806,0	7,7
2011	783,8	-2,8
2012	785,8	0,3
2013	786,5	0,1

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 18 Reihe 1.4 (ESVG 1995)

47. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD) Wie hoch waren die BIP-Zuwachsraten (BIP = Bruttoinlandsprodukt) in diesem Zeitraum?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 7. August 2014

Bruttoinlandsprodukt 2004 bis 2013

Jahr	In jeweiligen Preisen		Preisbereinigt, verkettet	
	Ursprungswerte			
	Mrd. EUR	Veränderung ggü. Vorjahr	Index (2005=100)	Veränderung ggü. Vorjahr
2004	2 195,70	2,2	99,32	1,2
2005	2 224,40	1,3	100,00	0,7
2006	2 313,90	4,0	103,70	3,7
2007	2 428,50	5,0	107,09	3,3
2008	2 473,80	1,9	108,25	1,1
2009	2 374,20	- 4,0	102,68	- 5,1
2010	2 495,00	5,1	106,80	4,0
2011	2 609,90	4,6	110,36	3,3
2012	2 666,40	2,2	111,12	0,7
2013	2 737,60	2,7	111,60	0,4

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 18 Reihe 1.2 (ESVG 1995)

48. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD) Würde eine wesentliche Absenkung des gegenwärtigen Volumens des eigentlichen Länderfinanzausgleichs (etwa um 50 bis 60 Prozent) nach Auffassung der Bundesregierung mit dem verfassungsrechtlichen Gebot, die unterschiedliche Finanzkraft aller Länder angemessen auszugleichen, noch zu vereinbaren sein?

Antwort des Staatssekretärs Werner Gatzert vom 7. August 2014

Der bundesstatliche Finanzausgleich in Deutschland erfolgt im Rahmen eines mehrstufigen Verfahrens, wobei der angesprochene Länderfinanzausgleich im engeren Sinne lediglich eine der Ausgleichsstufen darstellt. Dabei haben Änderungen in der Ausgestaltung einer Ausgleichsstufe unmittelbare Auswirkungen auch auf die Ergebnisse nachgelagerter Ausgleichsstufen. Die Beurteilung der Angemessenheit ist daher nur bei Betrachtung der Gesamtwirkungen aller Ausgleichsstufen möglich (vgl. BVerfGE 101, 158 [224]).

Eine isolierte deutliche Absenkung des Ausgleichtarifs des Länderfinanzausgleichs im engeren Sinne hätte bei ansonsten unveränderten Regelungen eine deutliche Ausweitung des Volumens der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zur Folge. Damit wäre zudem zu prüfen, inwieweit der vom Bundesverfassungsgericht herausge-

stellte ergänzende Charakter der Bundesergänzungszuweisungen gewahrt bliebe (vgl. BVerfGE 101, 158 [232 f.]).

49. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Aus welchem Grund ist die Abrechnung für den Länderfinanzausgleich in den Jahren 2011 und 2012 bisher nur vorläufig, und wie hoch waren die Ausgleichszahlungen für die Organleihe bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer vor Übernahme der Verwaltung durch den Zoll (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 1. August 2014**

Die abschließenden Berechnungen zur ausstehenden Zweiten Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2011 konnten noch nicht vorgenommen werden, da die hierfür erforderliche Datenbasis vom Statistischen Bundesamt bisher nicht vollständig verfügbar ist. Für das Jahr 2012 wurde die endgültige Höhe der Länderanteile an der Umsatzsteuer und die endgültige Höhe der Ausgleichsbeiträge sowie Ausgleichszuweisungen im Länderfinanzausgleich durch die Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2012 (BGBl. I 2013, S. 3824) bereits ermittelt und die entsprechende Abrechnung durchgeführt.

Gemäß § 18a Absatz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes haben die Länder im Zeitraum der Organleihe zur pauschalen Erstattung der Kosten für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer durch die Landesfinanzbehörden vom Bund in den Jahren 2010 bis 2013 einen Betrag von jährlich 170 Mio. Euro, für die Jahre 2009 und 2014 jeweils die Hälfte dieses Betrages erhalten. Die Aufteilung auf die einzelnen Länder erfolgte entsprechend den Prozentsätzen nach § 2 des Gesetzes zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund (KraftStKompG) vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170).

Die Prozentsätze lauten wie folgt:

Baden-Württemberg	14,51618
Bayern	17,22275
Berlin	2,35275
Brandenburg	2,98641
Bremen	0,61711
Hamburg	1,80560
Hessen	7,68565
Mecklenburg-Vorpommern	1,81271
Niedersachsen	9,96509
Nordrhein-Westfalen	21,16979
Rheinland-Pfalz	5,37339
Saarland	1,32661
Sachsen	4,47004
Sachsen-Anhalt	2,58331
Schleswig-Holstein	3,54935
Thüringen	2,56326

50. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Wie definiert die Bundesregierung nach dem Schreiben des BMF vom 2. Juni 2014 (koordinierter Ländererlass, IV D 2 – S-7200/13/10005) den Begriff des E-Papers, auch vor dem Hintergrund unterschiedlicher elektronischer Formate und der Tatsache, dass viele Onlineausgaben von Zeitungen häufig nicht eine 1:1-Umsetzung ihrer Printausgabe online bereitstellen, und inwieweit ist die Aufteilung eines einheitlichen Gesamtpreises für ein Abonnement bei Angebot von Print- und Online-texten für die Anwendung des ermäßigten und des regulären Umsatzsteuersatzes auch dann nötig, wenn die Kundin oder der Kunde die elektronischen Produkte nicht in Anspruch nimmt (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 4. August 2014**

Bei dem erwähnten Schreiben des BMF vom 2. Juni 2014 handelt es sich um ein Antwortschreiben an mehrere Interessenverbände der Verlagsbranche.

Unter dem Begriff „E-Paper“ ist ganz allgemein die Einräumung der Nutzungsmöglichkeit von elektronisch zur Verfügung gestellten In-

halten zu verstehen, unabhängig davon, ob diese Inhalte im Einzelfall mit dem vergleichbaren gedruckten Erzeugnis völlig identisch sind. Die Leistungsbereitschaft des Anbieters ist für eine Besteuerung dieser Umsätze ausreichend. Es kommt nicht darauf an, ob der Kunde die elektronisch angebotenen Inhalte tatsächlich abrufen. Eine Aufteilung ist daher auch in diesen Fällen nötig.

51. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Aus welchem Grund wurde durch das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. Juli 2014, IV D 3 – S-7168/08/10005, in Abschnitt 4.12.1 Absatz 5 Satz 1 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) in dem Klammerzusatz das Urteil des Reichsfinanzhofes vom 17. März 1933, V A 390/32, RStBl S. 1326 gestrichen, und welche weiteren steuerlichen Verwaltungsvorschriften enthalten noch Verweise auf Urteile aus der Zeit des Nationalsozialismus (bitte mit Darstellung der Verweise)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister
vom 5. August 2014

Die Streichung erfolgte im Zuge einer Anpassung von Abschnitt 4.12.1 UStAE an die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), insbesondere an dessen Urteil vom 20. August 2009, V R 21/08 (NV) zur Steuerbefreiung von Nebenleistungen zu Grundstücksvermietungen. Das genannte Urteil des Reichsfinanzhofs (RFH) zu dieser Thematik wird inhaltlich bereits in dem weiterhin in Abschnitt 4.12.1 Absatz 5 Satz 1 UStAE zitierten BFH-Urteil vom 9. Dezember 1971, V R 84/71, angesprochen. Zudem erscheinen aus heutiger Sicht die Erläuterungen des RFH in einem Fall aus dem Jahr 1924 als verzichtbar, wonach die Lieferung von „Heizungsdampf und Warmwasser“ eine Nebenleistung zur Vermietung von Wohnraum ist, soweit sie üblich ist, „also überall da, wo die Wohnungen mit Einrichtungen für die Sammelheizung und Warmwasserversorgung versehen sind“.

Zur Beantwortung des zweiten Teils Ihrer Frage habe ich Ihnen eine auf der Grundlage der im elektronischen Rechtsinformationssystem „juris“ zur Verfügung stehenden steuerlichen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Handbücher erstellte Übersicht beigefügt. In Teil I der beigefügten Übersicht sind die steuerrechtlichen Verwaltungsvorschriften (BMF-Schreiben und gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder) aufgeführt, die Urteilszitiierungen des Reichsfinanzhofs aus der Regierungszeit der Nationalsozialisten beinhalten. Die Übersicht beinhaltet ausschließlich Regelungen, die heute noch in Kraft und für aktuelle Besteuerungszeiträume von Bedeutung sind. Teil II der Übersicht stellt für die einzelnen Steuerarten die steuerrechtlichen Richtlinien und Handbücher dar, die Urteilszitiierungen des RFH aus der Regierungszeit der Nationalsozialisten beinhalten. Aufgeführt sind die aktuellsten Richtlinien und Handbücher.

Teil I

Übersicht zu steuerrechtlichen Verwaltungsvorschriften (BMF-Schreiben und gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder), die Urteilszitterungen des RFH aus der Regierungszeit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Deutschen Reich beinhalten

Hinweise:

BMF = BMF-Schreiben

GLE = Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder

Spalte Verweis = Vergleichend: Die Verwaltungsvorschrift zitiert die Rechtsprechung lediglich.

Nr.	Art der VV:	Datum:	Aktenzeichen Aktenplanzeichen:	Fundstelle:	Betreff:	Zitierte Entscheidung:	Verweis:
1	BMF	31.01.2014	IV A 3-S 0062/14/10002, 2014/0108334	BStBl I 2014, 290	Anwendungserlass zur Abgaben- ordnung (AEAO); Neubekanntma- chung des AEAO ----- <i>Betroffen hier: AEAO 2014 Zu § 122 AO</i>	RFH-Urteil vom 01.09.1939, RStBl S. 1007	Vergleichend
2	GLE	02.07.2012	G 1422	BStBl I 2012, 654	Anwendungsfragen zur Hinzurech- nung von Finanzierungsanteilen nach § 8 Nummer 1 GewStG in der Fassung des Unternehmensteuer- reformgesetzes 2008 vom 14. Au- gust 2007 (BGBl. I S. 1912, BStBl I S. 630)	RFH-Urteil vom 09.02.1943, RStBl S. 509	Vergleichend in RdNr. 36 des GLE

3	BMF	27.12.1995	IV B 7-S 2742-76/95	BSStB I 1996, 49	Steuerliche Behandlung von Genußrechten; Anwendung des BFH-Urteils vom 19. Januar 1994 (BSStB I S. 77)	RFH vom 28.04.1936, RSStB I S. 770	Vergleichend
4	GLE	06.12.1989	S 3123	BSStB I 1989, 462	Bewertung von Nebenbetrieben der Land- und Forstwirtschaft nach § 42 BewG 1965; hier: Ergänzung des Teils IV - Bewertung von Nebenbetrieben im einzelnen - der gleichlautenden Erlasse (Entschließung) der obersten Finanzbehörden der Länder vom 15. Juni 1971 (BSStB I S. 324) und vom 25. April 1972 (BSStB I S. 352)	RFH-Urteil vom 07.03.1940, RSStB I S. 488	Vergleichend
5	BMF	08.12.1986	IV B 7-S 2742-26/86		Steuerliche Behandlung von Genußrechten	RFH vom 28.04.1936, RSStB I S. 770	Vergleichend
6	BMF	07.03.1978	IV B 7-S 2775-10/78	BSStB I 1978, 160	Körperschaftsteuer; hier: Beitragsrückerstattungen (§ 21 KStG)	RFH-Urteil vom 21.05.1940, RSStB I S. 747 RFH-Urteil vom	Zu allen 3 Entscheidungen: Vergleichend

7	BMF	01.12.1975	IV A 1-S 7234- 2/75, IV A 1-S 7280-19/75	BStBl I 1975, 1127	Umsatzsteuer; hier: a) Behandlung der Züchterprämien, b) Rechnungserteilung durch das Direktorium für Vollblutzucht und Rennen eV in Köln-Weidenpesch	RFH-Urteil vom 04.04.1939, RStBl S. 892 RFH-Urteil vom 13.02.1942, RStBl S. 543	09.01.1940, RStBl S. 436 RFH-Urteil vom 04.04.1939, RStBl S. 892 RFH-Urteil vom 13.02.1942, RStBl S. 543	Nichtanwendung
8	GLE	25.04.1972	S 3123	BStBl I 1972, 352	Bewertung von Nebenbetrieben der Land- und Forstwirtschaft nach § 42 BewG 1965	RFH-Urteil vom 26.01.1939, RStBl S. 573 RFH-Urteil vom 07.03.1940, RStBl S. 488	RFH-Urteil vom 26.01.1939, RStBl S. 573 RFH-Urteil vom 07.03.1940, RStBl S. 488	Zu beiden Entscheidungen: Vergleichend
9	GLE	15.06.1971	S 3123	BStBl I 1971, 324	Bewertung von Nebenbetrieben der Land- und Forstwirtschaft nach § 42 BewG 1965	RFH-Urteil vom 23.09.1937, RStBl S. 1299	RFH-Urteil vom 23.09.1937, RStBl S. 1299	Zu allen 4 Entscheidungen: Vergleichend

Teil II

Übersicht zu steuerrechtlichen Richtlinien und Handbüchern, die Urteilszitiertionen des RFH aus der Regierungszeit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Deutschen Reich beinhalten

Hinweise:

Spalte Verweis: Vergleichend = Die Verwaltungsvorschrift zitiert die Rechtsprechung lediglich.

Nr.	Richtlinien/ Handbücher	Zitierte Entscheidung:	Verweis:
1	ESTH 2013 H 15.6 Abgrenzung selbstständige Arbeit/Gewerbebetrieb	RFH-Urteil vom 22.02.1939, RSIBI S. 576 RFH-Urteil vom 15.07.1942, RSIBI S. 989 RFH-Urteil vom 25.03.1938, RSIBI S. 733 RFH-Urteil vom 30.08.1939, RSIBI 1940 S. 14 RFH-Urteil vom 01.06.1938, RSIBI 1938 S.842 RFH-Urteil vom 15.03.1939, RSIBI S. 853 RFH-Urteil vom 08.03.1939, RSIBI S. 577	Zu allen 7 Entscheidungen: Vergleichend
2	ESTH 2013 H 34b.2	RFH-Urteil vom 23.08.1939, RSIBI S. 1056	Vergleichend
3	ErbStH 2013 H E 23	RFH-Urteil vom 10.02.1938, RSIBI S. 396	Vergleichend

4	GewStH 2009 H 2.1 (4)	RFH-Urteil vom 13.12.1938, RStBl 1939 S. 543 RFH-Urteil vom 04.04.1939, RStBl S. 854	Zu beiden Urteilen: Vergleichend
5	GewStH 2009 H 2.1 (5)	RFH-Urteil vom 13.12.1938, RStBl 1939 S. 330 RFH-Urteil vom 09.11.1943, RStBl 1944 S. 131	Zu beiden Urteilen: Vergleichend
6	GewStH 2009 H 2.4 (2)	RFH-Urteil vom 28.09.1938, RStBl S. 1117 RFH-Urteil vom 21.12.1938, RStBl 1939 S. 372	Zu beiden Urteilen: Vergleichend
7	GewStH 2009 H 2.6 (1)	RFH-Urteil vom 23.02.1943, RStBl S. 801 RFH-Urteil vom 19.03.1941, RStBl S. 386 RFH-Urteil vom 14.05.1941, RStBl S. 698 RFH-Urteil vom 19.05.1943, RStBl S. 605 RFH-Urteil vom 29.06.1938, RStBl S. 910 RFH-Urteil vom 24.08.1938, RStBl S. 911 RFH-Urteil vom 14.09.1938, RStBl 1939 S. 5	Zu allen 7 Entscheidungen: Vergleichend
8	GewStH 2009 H 2.6 (4)	RFH-Urteil vom 12.12.1939, RStBl 1940 S. 435 RFH-Urteil vom 05.03.1940, RStBl S. 476	Zu beiden Entscheidungen: Vergleichend

9	GewStH 2009 H 2.9 (1)	RFH-Urteil vom 15.04.1942, RStBl S. 469	Vergleichend
10	GewStH 2009 H 2.9 (2)	RFH-Urteil vom 02.07.1940, RStBl S. 668 RFH-Urteil vom 21.01.1942, RStBl S. 66 RFH-Urteil vom 22.01.1941, RStBl S. 90	Zu allen 3 Entscheidungen: Vergleichend
11	GewStH 2009 H 2.9 (3)	RFH-Urteil vom 27.05.1941, RStBl S. 393	Vergleichend
12	GewStH 2009 H 2.9 (4)	RFH-Urteil vom 19.12.1939, RStBl 1940 S. 25 RFH-Urteil vom 26.09.1939, RStBl S. 1227 RFH-Urteil vom 11.03.1942, RStBl S. 801 RFH-Urteil vom 23.04.1941, RStBl S. 355	Zu allen 4 Entscheidungen: Vergleichend
13	GewStH 2009 H 3.7	RFH-Urteil vom 14.12.1937, RStBl 1938 S. 428	Vergleichend
14	GewStH 2009 H 3.20	RFH-Urteil vom 25.11.1942, RStBl 1943 S. 43	Vergleichend
15	GewStH 2009 H 7.1 (1)	RFH-Urteil vom 07.12.1943, RStBl 1944 S. 148	Vergleichend
16	GewStH 2009 H 8.1 (1)	RFH-Urteil vom 07.12.1938, RStBl 1939 S. 330 RFH-Urteil vom 11.03.1942, RStBl S. 716 RFH-Urteil vom 26.11.1943, RStBl 1944 S. 171 RFH-Urteil vom 11.02.1941, RStBl S. 292	Zu allen 3 Entscheidungen: Vergleichend
17	GewStH 2009 H 6.1 (4)		Zu beiden Entscheidungen: Vergleichend

18	GewStH 2009 H 9.1	RFH-Urteil vom 09.02.1943, RStBl S. 508	Vergleichend
19	KStH 2008 H 6	RFH-Urteil vom 12.01.1943, RStBl S. 283	Vergleichend
20	BewRGr Abschn 2	RFH-Urteil vom 20.01.1942, RStBl S. 405 RFH-Urteil vom 25.07.1940, RStBl 1941 S. 277 RFH-Urteil vom 07.12.1939, RStBl 1940 S. 9 RFH-Urteil vom 04.04.1940, RStBl S. 509 RFH-Urteil vom 07.12.1939, RStBl 1940 S. 9 RFH-Urteil vom 19.06.1935, RStBl S. 1121 RFH-Urteil vom 30.11.1933, RStBl 1934 S. 166 RFH-Urteil vom 30.03.1944, RStBl S. 507 RFH-Urteil vom 29.10.1942, RStBl 1943 S. 7 RFH-Urteil vom 14.02.1935, RStBl S. 723 RFH-Urteil vom 30.03.1939, RStBl S. 724 RFH-Urteil vom 14.06.1939, RStBl S. 863 RFH-Urteil vom 16.11.1939, RStBl 1940 S. 492 RFH-Urteil vom 03.11.1939, RStBl 1940 S. 319 RFH-Urteil vom 15.05.1941, RStBl S. 589	Zu allen 4 Entscheidungen: Vergleichend
21	BewRGr Abschn 3	RFH-Urteil vom 07.12.1939, RStBl 1940 S. 9	Vergleichend
22	BewRGr Abschn 4	RFH-Urteil vom 30.11.1933, RStBl 1934 S. 166	Zu beiden Entscheidungen: Vergleichend
23	BewRGr Abschn 15	RFH-Urteil vom 30.03.1944, RStBl S. 507	Vergleichend
24	BewRGr Abschn 16	RFH-Urteil vom 29.10.1942, RStBl 1943 S. 7	Vergleichend
25	BewRGr Abschn 33	RFH-Urteil vom 14.02.1935, RStBl S. 723	Vergleichend
26	BewRGr Abschn 44	RFH-Urteil vom 30.03.1939, RStBl S. 724 RFH-Urteil vom 14.06.1939, RStBl S. 863	Zu allen 8 Entscheidungen: Vergleichend

		RFH-Urteil vom 27.07.1938, RStBl S. 921	
		RFH-Urteil vom 03.11.1939, RStBl 1940 S. 319	
		RFH-Urteil vom 11.07.1940, RStBl S. 918	
		RFH-Urteil vom 05.03.1942, RStBl S. 810	

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

52. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Welche durchführungsrechtlichen Aktivitäten und welche möglichen Gesetzesinitiativen plant die Bundesregierung infolge der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 23. Juli 2014 (Az. B 8 SO 14/13 R, Az. B 8 SO 31/12 R und Az. B 8 SO 12/13 R) bezüglich der Regelbedarfsstufe 3 (§§ 27 und 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII), und bis wann erfolgen diese Aktivitäten?

Antwort des Staatssekretärs Thorben Albrecht vom 6. August 2014

Das Bundessozialgericht hat in den in der Frage genannten Verfahren über Klagen von in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII leistungsberechtigten Personen entschieden. In allen drei Klagen hat das Bundessozialgericht die Sache wegen unzureichender Tatsachenfeststellungen im Vorverfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die zuständigen Sozialgerichte zurückverwiesen.

In den Entscheidungen sind nach den bislang vorliegenden Informationen Aussagen über die Anwendbarkeit der Regelbedarfsstufe 1 beziehungsweise der Regelbedarfsstufe 3 enthalten, durch die das Bundessozialgericht Wertungen des Gesetzeswortlauts in § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG, Artikel 1 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011, BGBl. I S. 453) sowie der darauf basierenden Anlage zu § 28 SGB XII vorgenommen hat. Nach bisherigem Kenntnisstand werden auch Bewertungen des Willens des Bundesgesetzgebers im Zusammenhang mit den Regelbedarfsstufen 1 und 3 sowie der Nichtanwendbarkeit der Unterhaltsvermutung vorgenommen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Komplexität der behandelten Rechtsfragen ist eine sorgfältige Prüfung der bislang noch nicht vorliegenden Urteilsbegründungen erforderlich.

Ob sich nach Abschluss dieser Prüfung die Notwendigkeit von Ausführungshinweisen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung für das Vierte Kapitel des SGB XII oder von den gesetzlichen Änderungen ergeben kann, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden.

53. Abgeordneter
Markus Kurth
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann wird den gesetzgebenden Körperschaften der nächste Bericht der Bundesregierung gemäß § 154 Absatz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre vorgelegt, und inwiefern wird die an dem Bericht geäußerte Kritik (siehe öffentliche Anhörung von Sach-

verständigen am 21. Februar 2011 (Ausschussdrucksache 17(11)394 sowie der Antrag der Fraktion der SPD auf Bundestagsdrucksache 17/3995) aufgegriffen?

**Antwort des Staatssekretärs Thorben Albrecht
vom 4. August 2014**

Die Bundesregierung wird den gesetzgebenden Körperschaften voraussichtlich im November 2014 den zweiten Bericht gemäß § 154 Absatz 4 SGB VI zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre vorlegen. Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe wird auch der zweite Bericht die Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie die wirtschaftliche und soziale Situation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umfassend darstellen. Dabei wird die Bundesregierung auch Hinweise und Anregungen berücksichtigen, die im Nachgang zum ersten Bericht von verschiedener Seite erfolgten.

54. Abgeordneter
Markus Kurth
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass zum Personenkreis mit einem prekären Altersübergang diejenigen gehören, die aus Langzeitarbeitslosigkeit in Altersrente wechseln zuzüglich jener mit mindestens zwei Jahren vorzeitigem Rentenbeginn nach Übergangsarbeitslosigkeit bzw. maximalen Abschlägen nach stabiler Beschäftigung, und inwiefern teilt sie die Einschätzung, wonach zwischen einem Viertel und einem Drittel der Neuzugänge in Altersrente einen solchen prekären Altersübergang aufweisen (siehe Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Martin Brussig in der öffentlichen Anhörung am 21. Februar 2011 – Abschlussdrucksache 17(11)394)?

**Antwort des Staatssekretärs Thorben Albrecht
vom 5. August 2014**

Eine in Wissenschaft und Praxis allgemein anerkannte Definition, was unter einem „prekären Altersübergang“ zu verstehen ist und welcher Sachverhalt mit einer derartigen Charakterisierung erfasst werden soll, existiert nicht. Die Frage kann insoweit nicht beantwortet werden.

Sofern der Begriff „prekärer Altersübergang“ darauf abzielen sollte, eine unzureichende Altersversorgung infolge des Zeitpunkts des Rentenzugangs zu umschreiben, sind die Erkenntnisse der in der Frage zitierten Stellungnahme nicht aussagekräftig, weil weder das Rentenzugangsalter noch die Höhe der gesetzlichen Rente (mit oder ohne Abschläge) Rückschlüsse auf die tatsächliche Versorgungslage im Alter zulassen, da weitere Alterseinkünfte und auch der Haushaltskontext unbeachtet bleiben.

55. Abgeordnete
Corinna Ruffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern teilt die Bundesregierung die dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 23. Juli 2014 zugrunde liegende Rechtsauffassung, wonach erwachsenen behinderten Menschen, die bei ihren Eltern oder in einer Wohngemeinschaft leben, bei Anspruchsberechtigung nach dem SGB XII grundsätzlich der Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 1 zusteht, da es für die Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 1 genüge, „dass der Leistungsberechtigte einen eigenen Haushalt gemeinsam mit einer Person – gegebenenfalls mit Eltern oder einem Elternteil – führt, die nicht sein Partner ist“, und inwiefern hält die Bundesregierung es für geboten, die verbreitete sozialrechtliche Praxis (siehe <http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=ps&Datum=2014&nr=13478&pos=0&anz=20>), dieser Personengruppe Leistungen der Regelbedarfsstufe 3 zu bescheiden, durch eine gesetzliche Klarstellung zu unterbinden?

**Antwort des Staatssekretärs Jörg Asmussen
vom 4. August 2014**

Das Bundessozialgericht hat ausweislich der Presserklärung des Gerichts in seiner Sitzung vom 23. Juli 2013 über drei Klagen von in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII leistungsberechtigten Personen entschieden. In allen drei Klagen hat das Bundessozialgericht die Sache wegen unzureichender Tatsachenfeststellungen im Vorverfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die zuständigen Sozialgerichte zurück verwiesen.

Darüber hinaus sind in den Entscheidungen nach den bislang vorliegenden Informationen Aussagen über die Anwendbarkeit der Regelbedarfsstufe 1 beziehungsweise der Regelbedarfsstufe 3 enthalten, durch die das Bundessozialgericht Wertungen des Gesetzeswortlauts in § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 3 RBEG, Artikel 1 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011, BGBl. I S. 453) sowie der darauf basierenden Anlage zu § 28 SGB XII vorgenommen hat. Ferner werden nach bisherigem Kenntnisstand auch Bewertungen des Willens des Bundesgesetzgebers im Zusammenhang mit den Regelbedarfsstufen 1 und 3 sowie der Nichtanwendbarkeit der Unterhaltsvermutung vorgenommen.

Vor diesem Hintergrund ist eine sorgfältige Prüfung der bislang noch nicht vorliegenden Urteilsbegründung erforderlich. Dies ist auch deshalb geboten, weil sich angesichts der Komplexität der behandelten Rechtsfragen vielfältige Fragestellungen ergeben und in Abhängigkeit von den zu ziehenden Schlussfolgerungen sich weitergehende Folgewirkungen ergeben können. Ob eine gesetzliche Klarstellung erforderlich ist und wenn ja, mit welcher Zielsetzung, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

56. Abgeordnete
Sabine Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Wie viele Menschen mit Behinderung arbeiteten in den letzten fünf Jahren (bitte in Jahresschritten angeben) bundesweit jeweils in einer sozialversicherungspflichtigen Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigung (absolut und Teilzeitquote), und wie stellte sich die Teilzeitquote für Menschen ohne Behinderung dar?

**Antwort des Staatssekretärs Jörg Asmussen
vom 4. August 2014**

In der Statistik der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wird das Merkmal Behinderung nicht erfasst. Entsprechende Daten liegen der Bundesregierung deshalb nicht vor.

57. Abgeordnete
Sabine Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Wie viele Anträge auf Zustimmung zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses schwerbehinderter Menschen wurden in den letzten fünf Jahren (bitte in Jahresschritten angeben) bundesweit bei den Integrationsämtern gestellt, und in wie vielen Fällen wurde den Kündigungsanträgen zugestimmt?

**Antwort des Staatssekretärs Jörg Asmussen
vom 4. August 2014**

Die Zahl der in den vergangenen fünf Jahren bis zum Jahr 2012 (Angaben für das Jahr 2013 liegen noch nicht vor) abgeschlossenen Kündigungsschutzverfahren bei den Integrationsämtern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden (Quelle: Jahresberichte der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen – BIH).

Besonderer Kündigungsschutz	2008	2009	2010	2011	2012
Abgeschlossene Verfahren	24.484	31.257	27.017	25.026	27.200
Zustimmung	18.227	24.048	20.361	18.848	21.652

Das bedeutet, dass im Durchschnitt in rund 20 Prozent der Fälle durch das Engagement der Integrationsämter der Arbeitsplatz erhalten werden konnte.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

58. Abgeordneter **Cem Özdemir** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Fälle von Verunreinigungen von Lebens- bzw. Futtermittel und Saatgut mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO), die keine EU-rechtliche Zulassung haben, sind der Bundesregierung aus Deutschland bzw. Europa (unter Einbeziehung des Europäischen Meldesystems) seit dem Jahr 2012 bekannt (bitte nach Jahr, Produkt, Art der Verunreinigung aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 5. August 2014**

Seit 2012 hat die Bundesregierung von den in der Tabelle aufgeführten Verunreinigungen von Lebens- bzw. Futtermitteln und Saatgut mit GVO, die keine EU-rechtliche Zulassung haben, Kenntnis erhalten:

Zusammenstellung der Meldungen im Europäischen Meldesystem (RASFF) vom 1. Januar 2012 bis zum 30. Juli 2014 zu Lebens- und Futtermitteln, die mit GVO verunreinigt sind, die keine EU-rechtliche Zulassung haben

Produktkategorie	2012	2013	2014	Summe
Cerealien und Backwaren	43	14	2	59
Diätische Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel, angereicherte Lebensmittel	0	0	1	1
Futtermittelzusätze	0	0	22	22
Futtermittel	1	1	5	7
Obst und Gemüse (hier Papaya)	10	26	2	38
Nüsse, Nussprodukte und Samen	0	1	0	1
sonstige verarbeitete Lebensmittel	2	8	0	10
Fertiggerichte und Snacks	0	2	0	2
Suppen, Brühe, Saucen und Gewürze	1	0	0	1

Nach Auskunft der Saatgutdatenbank der Länder wurden im Jahr 2012 in 20 Saatgutpartien GVO nachgewiesen, 2013 waren zwölf und 2014 bisher acht Partien betroffen. Hauptsächlich wurden Verunreinigungen von Maissaatgut mit gentechnisch verändertem Mais gemeldet.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums
der Verteidigung**

59. Abgeordneter
**Jan van
Aken**
(DIE LINKE.)
- Bildet die Bundeswehr gegenwärtig Angehörige der thailändischen Streitkräfte aus oder hat es über ein derartiges Ausbildungsprojekt in den vergangenen 24 Monaten Gespräche bzw. Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und der thailändischen Regierung gegeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel
vom 5. August 2014**

Die Bundeswehr bildet gegenwärtig im Rahmen der Militärischen Ausbildungshilfe (MAH) Angehörige thailändischer Streitkräfte aus. Thailand nimmt vorrangig die Angebote zur Offiziersausbildung und zum Studium an den Bundeswehruniversitäten wahr. Die MAH ist langfristig angelegt, bietet eine ideale Möglichkeit, Nachwuchskräfte in den thailändischen Streitkräften mit unserem Demokratieverständnis vertraut zu machen und wird daher fortgeführt. Die durchgeführten Maßnahmen im Bereich des Jahresprogrammes betreffen die Zusammenarbeit im Bereich Sanitätsdienst sowie die Vereinten Nationen-Ausbildung. Kontakte zur militärischen Führung sind ausgesetzt.

60. Abgeordnete
**Doris
Wagner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bei wie vielen Anträgen zur Anerkennung einer Schädigung im Umgang mit Radargeräten hat die Treuhänderische Stiftung zur Unterstützung besonderer Härtefälle in der Bundeswehr und der ehemaligen Nationalen Volksarmee („Härtefall-Stiftung“) bisher eine Leistung gewährt, und in wie vielen dieser Fälle wurde vorab eine Leistung nach dem Bundesversorgungsgesetz verwehrt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel
vom 8. August 2014****Vorbemerkung**

Eingangs möchte ich anmerken, dass der bei der „Härtefall-Stiftung“ eingerichtete Vergabeausschuss über die an die Stiftung gerichteten Anträge auf Unterstützungsleistungen in eigener Zuständigkeit auf der Grundlage der Satzung der Stiftung entscheidet.

Bei 83 Anträgen, in denen eine Schädigung im Umgang mit Radargeräten geltend gemacht wurde, hat die „Härtefall-Stiftung“ bisher Leistungen gewährt. Belastbare Informationen, in wie vielen dieser Fälle vorab eine Leistung nach dem Bundesversorgungsgesetz verwehrt worden ist, liegen der Stiftung nicht vor. Die Gewährung von Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz bzw. Bundesversor-

gungsgesetz ist kein Ausschlussgrund für die Gewährung von Leistungen der „Härtefall-Stiftung“.

61. Abgeordnete
Doris Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bei wie vielen Anträgen zur Anerkennung einer Schädigung im Umgang mit Radargeräten hat die Treuhänderische Stiftung zur Unterstützung besonderer Härtefälle in der Bundeswehr und der ehemaligen Nationalen Volksarmee („Härtefall-Stiftung“) bisher eine Leistung verwehrt, und aus welchen Gründen (bitte nach jeweiliger Anzahl aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 8. August 2014

Bei 42 Anträgen, in denen eine Schädigung im Umgang mit Radargeräten geltend gemacht wurde, konnte die „Härtefall-Stiftung“ aufgrund der Kriterien der Stiftungssatzung keine Leistungen gewähren. Auf Leistungen der „Härtefall-Stiftung“ besteht kein Rechtsanspruch. Alle Anträge unterliegen der Einzelfallbetrachtung. Die Satzung der „Härtefall-Stiftung“ sieht daher eine Begründung der Antragsablehnung und deren statistische Erfassung nicht vor.

62. Abgeordnete
Doris Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Krankheitsbilder jenseits der durch die Expertenkommission zur Frage der Gefährdung durch Strahlung in früheren Radareinrichtungen der Bundeswehr und der Nationalen Volksarmee („Radarkommission“) für eine Versorgungsleistung empfohlenen führten seitens der Treuhänderischen Stiftung zur Unterstützung besonderer Härtefälle in der Bundeswehr und der ehemaligen Nationalen Volksarmee („Härtefall-Stiftung“) zu einer Leistungsgewährung, und wie häufig wurden solche Leistungen bisher vergeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 8. August 2014

Bei Vorliegen einer Härte gemäß der Stiftungssatzung wurden in einigen Fällen Unterstützungsleistungen erbracht, obwohl die Krankheitsbilder in diesen Fällen nicht von der Expertenkommission („Radarkommission“) zur Anerkennung empfohlen worden sind. Entsprechende Daten werden durch die „Härtefall-Stiftung“ nicht erfasst. Im Rahmen der Prüfung von Anträgen findet im Übrigen keine Kausalitätsprüfung hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen der Erkrankung und der Arbeit an Radargeräten statt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

63. Abgeordnete
**Veronika
Bellmann**
(CDU/CSU)
- Inwieweit wird die Bundesregierung nach Auslaufen des vorrangig im präventiv-pädagogischen, integrativen und bildungsorientierten Bereich angesiedelten Bundesprogramms „Initiative Demokratie Stärken“ die toleranten und demokratischen Einstellungen und Handlungsweisen junger Menschen stärken, um auf diese Weise – ergänzend zum neuen Bundesprogramm „Demokratie leben!“ – der Attraktivität linksextremistischer und islamistischer Ideologieangebote und Gruppenzugehörigkeiten entgegenzuwirken?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner
vom 6. August 2014**

Das im Januar 2015 startende neue Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ beinhaltet den von Ihnen aufgeworfenen Fragenkomplex betreffend den präventiv-pädagogischen, integrativen und bildungsorientierten Bereichen des Vorläuferprogramms „Initiative Demokratie Stärken“ und bedarf insoweit keiner Ergänzung. Das neue Bundesprogramm sieht unter anderem als Programmbausteine die Förderung modellhafter Maßnahmen zu ausgewählten Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und zur Radikalisierungsprävention vor. Die bisherigen Erfahrungen im Bundesprogramm „Initiative Demokratie Stärken“ haben Erfahrungs-, Wissens- und Differenzierungsdefizite in Bezug auf eine Reihe von Phänomenbereichen wie auch Probleme beim Zugang zu den Zielgruppen aufgezeigt.

Im geplanten Programmbereich „Radikalisierungsprävention“ des neuen Bundesprogramms „Demokratie leben!“ soll den Ursachen demokratie- und rechtsstaatsfeindlicher, gewaltbereiter, rassistischer oder religiös fundamentalistischer Ideologien auf den Grund gegangen und Strategien zur Vermeidung einer Radikalisierung beziehungsweise zu ihrer Überwindung entwickelt werden. In die Untersuchung aufgenommen werden alle Phänomene, so z. B. Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen, Identitätskonflikte oder politische und soziale Spannungen, denen junge Menschen ausgesetzt sein und die den Auslöser für eine Radikalisierung bilden könnten. Die Einbindung in Sozial- und Gruppenprozesse im Feld eines politischen oder religiös fundamentalistischen Aktionismus respektive politisch oder religiös fundamentalistisch geprägter Gewalttaten können dabei das Ergebnis von fehlgeleiteten sozialen Bindungen, Gruppenloyalität und -druck sein. Auch das ist bei der Untersuchung in den Blick zu nehmen.

Die Arbeit mit jungen Menschen, die durch inhumane Einstellungen gefährdet oder solchen Einstellungen gegenüber affin sind, ist Schwerpunkt im Programmbereich „Radikalisierungsprävention“. In diesem Bereich sollen Projekte gefördert werden, die sich gegen

feindselige Mentalitäten, gegen eine Ungleichwertigkeit von Menschen und gegen vorurteilbasierte, politische und weltanschaulich oder religiös motivierte Gewalt wenden. In den Blick genommen werden sollen Rechtsextremismus, Ethnozentrismus, radikale und demokratie- bzw. rechtsstaatsfeindliche Formen des Islam, Ultrationalismus und linke Militanz. Entsprechend ihrer gesellschaftlichen Verbreitung, ihren unterschiedlichen Ausprägungen, Wechselwirkungen und Ursachen sollen die Modellprojekte heterogene Zugänge, verschiedene sozialräumliche Anreize, Deeskalationsstrategien und Distanzierungsprozesse erproben. Ziel ist die Weiterentwicklung der pädagogischen Praxis und von lokalen Strukturen sowie deren Überführung in Regelstrukturen.

Die Projekte sollen wissenschaftlich begleitet und ihre Ergebnisse regelmäßig ausgewertet werden. Die Leitlinien für die Programmbausteine des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ werden derzeit erarbeitet. Ziel ist es, mit den vorgesehenen verschiedenen Programmbausteinen eine langfristige und an den konkreten Bedürfnissen vor Ort wie auch bundesweit angepasste, wirksame Arbeit gegen demokratiegefährdende gesellschaftliche Entwicklungen zu leisten.

64. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sieht die Bundesregierung eine Stichtagsregelung ab dem 1. Juni 2014 für die Förderung von Investitionen in die Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze bei der Aufstockung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ vor, und wenn ja, wie begründet sie diese Regelung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner vom 4. August 2014

Der Gesetzentwurf zur Entlastung der Länder und Kommunen befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung. In diesem Rahmen wird auch die Möglichkeit geprüft, eine an die Bewilligungszeiträume der bisherigen Investitionsprogramme anschließende Bewilligung zuzulassen.

65. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sieht die Bundesregierung vor, das Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ erst mit Beginn des Jahres 2016 aufzustocken, und wenn ja, wie stellt die Bundesregierung in diesem Fall die Finanzierung des Ausbaus von weiteren Kinderbetreuungsplätzen im Jahr 2015 und den Rechtsanspruch für Unterdreijährige auf einen Betreuungsplatz sicher?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner vom 4. August 2014

Der Bund stellt dem Sondervermögen zur Finanzierung der Errichtung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jah-

ren einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 550 Mio. Euro zur Verfügung. Bewilligungen von Finanzhilfen für Investitionsvorhaben sollen ab dem Inkrafttreten des Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab dem Jahr 2015 möglich sein.

66. Abgeordnete **Katja Dörner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Studie des Deutschen Jugendinstituts (DJI), wonach das Betreuungsgeld sich insbesondere für Kinder aus bildungsfernen Familien und solchen mit Migrationshintergrund negativ auswirkt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner vom 4. August 2014

Das DJI und die Technische Universität (TU) Dortmund haben eine Studie zum Thema „Kommunale Bedarfserhebungen – Der regional-spezifische Betreuungsbedarf U3 und seine Bedingungsfaktoren“ durchgeführt. Bei der Studie geht es in erster Linie darum, den Betreuungsplatzbedarf für Kinder unter drei Jahren zu ermitteln. In diesem Rahmen wurden die Eltern neben Faktoren wie Einkommen, Bildungsabschluss etc. auch nach der möglichen Inanspruchnahme des Betreuungsgeldes gefragt und inwieweit dieses in Aussicht gestellte Betreuungsgeld einen Einfluss auf ihren Betreuungswunsch hat.

Anders, als das in einzelnen Berichten dargestellt wird, ist diese Studie nicht im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) durchgeführt worden, sondern das BMFSFJ hat die Studie als unabhängiges Forschungsvorhaben zum regionalen Betreuungsbedarf U3 unterstützt.

Es handelt sich um ein Forschungsvorhaben der beiden Institute DJI und TU Dortmund, in deren Hand auch die Veröffentlichung der Umfrage liegt.

Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag nach Maßgabe des § 25 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) bis zum 31. Dezember 2015 einen Bericht über die Auswirkungen des Betreuungsgeldes vorlegen. Zum Betreuungsgeld steht außerdem noch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus.

67. Abgeordnete **Ulle Schauws**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie gedenkt die Bundesregierung, den im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD beschriebenen Wiedereinstieg von Frauen nach einer Familienphase in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung durch Fort- und Weiterbildung zu fördern (bitte unter Angabe des Zeitpunktes), und wie soll bei Einstellungen und Beförderungen im öffentlichen Dienst die Kindererziehung positiv berücksichtigt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ralf Kleindiek
vom 7. August 2014**

Mit der Förderung durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) wird die Bundesregierung im Programm „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“ die grundlegenden Ansätze des ESF-Programms „Perspektive Wiedereinstieg“ aus der zu Ende gehenden Förderperiode weiterführen, inhaltlich ausbauen und auf weitere Standorte ausdehnen.

Ziel des Programms ist die Förderung des substanziellen und nachhaltigen Wiedereinstiegs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach einer familienbedingten Erwerbsunterbrechung. Grundlage bleibt das durchgehende Unterstützungsmanagement für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger durch Aktivierungs-, Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahmen nebst begleitendem Coaching. Dies wird ergänzt durch die Ansprache der Arbeitgeber (Sensibilisierung für die Potenziale der Zielgruppe), Einbeziehung der Partner in den Wiedereinstiegsprozess und die Unterstützung bei der Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen. Für die Qualifizierung sollen verstärkt Onlinemedien und eLearning-Angebote/-Plattformen (virtuelles Klassenzimmer) eingesetzt werden (PWE-Online). Mit den neuen Wahlschwerpunkten „Wiedereinstieg und Pflegeverantwortung“ und „Frauen in Minijobs“ wird das Programm thematisch erweitert. Hinzu tritt optional die Schaffung von Perspektiven für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger im Bereich der personen- und haushaltsnahen Dienstleistungen. Deutlich gestärkt wird insgesamt der Anspruch, den Wiedereinstieg in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (oder gleichwertige Selbständigkeit) zu fördern. Das ESF-Programm „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“ geht voraussichtlich Anfang 2015 an den Start.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20. Dezember 2011 ist u. a. für Frauen die Möglichkeit der beruflichen Weiterbildungsförderung durch eine verbesserte Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung und der Pflege erweitert worden. Die Initiative der Bundesagentur für Arbeit zur Flankierung des Strukturwandels (IFlaS) wird auf Basis dieser erweiterten Rechtsgrundlage auch im Jahr 2014 fortgesetzt und richtet sich gezielt auch an Berufsrückkehrerinnen und Wiedereinsteigerinnen.

Zeiten, die Eltern für die Kindererziehung aufwenden, werden bereits heute durch Regelungen im Bundesbeamtengesetz (BBG) und in der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) berücksichtigt. Sie sind darauf ausgerichtet, dass sich Einstellung und Beförderung von Beamtinnen und Beamten, die Elternzeit in Anspruch nehmen oder wegen Kindererziehung beurlaubt sind oder in Teilzeit arbeiten, gegenüber anderen Beamtinnen und Beamten nicht verzögern (z. B. § 25 BBG, § 30 BLV). Des Weiteren ist die Berücksichtigung von Kinderbetreuungszeiten bei Auswahlentscheidungen zur Einstellung und Beförderung sowie bei Beurteilungen möglich, wenn damit leistungserhöhende Befähigungen wie Organisationstalent, Flexibilität, effektive Arbeitsweise, physische und psychische Belastbarkeit einhergehen. Ferner werden bei der Einstellung von Beamtinnen und Beamten in den öffentlichen Dienst Zeiten der Kinderbetreuung von

bis zu drei Jahren für jedes Kind (Kinderbetreuungszeiten) bei der Bemessung des Grundgehalts (Festsetzung der Erfahrungsstufe) berücksichtigt (§ 28 des Bundesbesoldungsgesetzes).

Für die Tarifbeschäftigten existieren Vorschriften über die Inanspruchnahme von Elternzeit und Teilzeit, die familienbedingte Auszeiten besonders berücksichtigen. So werden Unterbrechungszeiten aufgrund einer Elternzeit nach § 15 ff. BEEG zwar nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet, aber als so genannte unschädliche Zeiten anerkannt (§ 17 Absatz 3 Satz 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst – TVöD). Das heißt, die vor der Unterbrechung erreichte Stufe wird während der Elternzeit angehalten und läuft bei Wiederaufnahme der Beschäftigung nahtlos dort weiter, wo die oder der Beschäftigte innerhalb der Stufe aufgehört hat. Die Inanspruchnahme der Elternzeit führt somit nicht zu einer Rückstufung gemäß § 17 Absatz 3 Satz 3 TVöD.

68. Abgeordnete
Ulle
Schauws
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie gedenkt die Bundesregierung, die im Koalitionsvertrag erwähnten Initiativen zur Entgeltgleichheit, z. B. die Festlegung des Wertes von Berufsfeldern und die Verpflichtung für Unternehmen zur Entgeltgleichheit, Stellung zu nehmen bzw. umzusetzen (bitte unter Angabe des Zeitpunktes), und welche Anreize haben Unternehmen, der Aufforderung, in eigener Verantwortung erwiesene Entgeltdiskriminierung zu beseitigen, nachzukommen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ralf Kleindiek
vom 7. August 2014**

Um das Prinzip „Gleicher Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit“ besser zur Geltung zu bringen, will die Bundesregierung mehr Transparenz herstellen, unter anderem durch eine Verpflichtung für Unternehmen ab 500 Beschäftigten, im Lagebericht nach dem Handelsgesetzbuch auch zur Frauenförderung und Entgeltgleichheit von gesetzlichen Kriterien Stellung zu nehmen. Darauf aufbauend soll für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein individueller Auskunftsanspruch festgelegt werden. Weitere Eckpunkte für gesetzliche Regelungen zur Stärkung der Entgeltgleichheit zwischen Frauen und Männern sollen bis Ende des Jahres 2014 erarbeitet werden.

Über die Ausgestaltung der im Koalitionsvertrag genannten gemeinsamen Initiativen mit den Tarifpartnern zur Bewertung von Berufsfeldern sowie zur Identifizierung von Mustern struktureller Entgeltungleichheit in Tarifverträgen gibt es innerhalb der Bundesregierung noch keine Absprachen.

Arbeitgebern ist es bereits nach geltendem Recht verboten, Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit ein geringeres Entgelt zu zahlen als Männern. Dies ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 7 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sowie Artikel 4 der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006. Zu betrachten sind daher vor allem die Verfahren, die zur Feststellung von Entgeltungleichheit und Entgelt-

diskriminierung und deren präventiver Vermeidung führen, sowie Verfahren, mit denen sich eine festgestellte Ungleichbehandlung in Bezug auf das Arbeitsentgelt systematisch beseitigen lässt.

Grundsätzlich liegt es im wohlverstandenen Eigeninteresse der Unternehmen, solche Verfahren anzuwenden. Zum einen kann so Rechtssicherheit bei Zweifelsfragen zur diskriminierungsfreien Entlohnung und Arbeitsbewertung geschaffen werden. Zum anderen verschafft die Analyse und Transparenz von Entgeltstrukturen einem Unternehmen wichtige Informationen und Hinweise auf personalwirtschaftliche Handlungsfelder, etwa bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung, der Unterstützung von Frauen bei Fach- und Führungskarrieren oder beim Management von Elternzeit und Wiedereinstieg. Anerkannte Verfahren wie Logib-D oder eg-check können daher als personalwirtschaftliche Instrumente zur Bindung und Gewinnung weiblicher Fachkräfte vor dem Hintergrund demographischer Entwicklungen im Unternehmen genutzt werden.

69. Abgeordneter **Jörn Wunderlich** (DIE LINKE.) Mit welchen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt rechnet die Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2015 und folgende Jahre aufgrund der zu erwartenden Einführung des Elterngeld Plus (bitte ausführlich begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner vom 6. August 2014

Für die Einführung des Elterngeld Plus, des Partnerschaftsbonus sowie für die gesetzliche Klarstellung zum Elterngeld bei Mehrlingsgeburten (ebenfalls in dem Änderungsgesetz enthalten) ist auf den Bundeshaushalt mit folgenden Auswirkungen zu rechnen:

Das Elterngeld Plus und der Partnerschaftsbonus führen mittelfristig zu Mehrausgaben von 75 Mio. Euro (Elterngeld Plus) und 20 Mio. Euro (Partnerschaftsbonus). Die Klarstellung zu einem Urteil des Bundessozialgerichts zu den Mehrlingsgeburten führt bei voller Wirksamkeit zu Minderausgaben in Höhe von 100 Mio. Euro jährlich und kompensiert dann die Auswirkungen des Urteils. In allen Fällen, in denen sich Elterngeldberechtigte für das Elterngeld Plus entscheiden, werden Elterngeldansprüche zeitlich verlagert. Daher wird der Ausgabenverlauf im Finanzplanungszeitraum wie folgt geschätzt:

<u>Mehrausgaben (+) / Minderausgaben beim Elterngeld (-)</u>			
<u>- in Mio. Euro -</u>			
2015	2016	2017	2018
-40	-110	-15	-5

Mögliche Mehr- bzw. Minderausgaben als Folgewirkung bei anderen Sozialleistungen wie den Leistungen nach dem Zweiten Buch und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Kinderzuschlag und dem Wohngeld sind nach derzeitiger Einschätzung geringfügig und wurden daher nicht quantifiziert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

70. Abgeordneter
Herbert Behrens
(DIE LINKE.)
- Ist es zutreffend, dass der Bund den Mautbetreiber Toll Collect bis zum 28. Februar 2015 durch das Ziehen der so genannten Call Option in Bundeseigentum überführen kann, ohne eine Geldzahlung an die bisherigen Gesellschafter leisten zu müssen (bitte begründen), und würden in diesem Falle auch alle Patente und Vermögen (Geldvermögen, Aktien, Immobilien etc.) komplett an den Bund fallen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 6. August 2014

Nein, im Falle der Ausübung der Call Option muss der Bund einen Kaufpreis in Höhe des objektivierte Unternehmenswertes an die bisherigen Gesellschafter entrichten. Die Gesellschaft geht dann mit allen Rechten und Pflichten auf den Bund über.

71. Abgeordneter
Herbert Behrens
(DIE LINKE.)
- Welche Bundesbehörde würde im Falle des Ziehens der Call Option die Abwicklung des Übergangs von Toll Collect in Bundeshand begleiten/kontrollieren, und wie würde im Falle des Ziehens der Call Option gewährleistet werden, dass seitens der jetzigen Gesellschafter bis zum formalen Eigentümerwechsel keine Vermögenswerte von Toll Collect zu den von den jetzigen Gesellschaftern kontrollierten Unternehmen transferiert werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 6. August 2014

Soweit die Call Option gezogen wird, wird die zuständige Bundesbehörde in Zusammenhang mit dieser Entscheidung bestimmt. Nach den Regelungen des Betreibervertrages garantieren die Gesellschafter, dass die vertragsgegenständlichen Vermögenswerte in vollem Umfang bei der Toll Collect GmbH verbleiben.

72. Abgeordneter
**Matthias
Gastel**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele der zum 30. Juni 2014 genehmigten sowie der noch nicht entschiedenen Anträge auf Genehmigung von Fernbuslinien wurden der Bundesregierung bislang vorgelegt (nach Bundesländern aufschlüsseln), und wie viele waren es von diesen Bundesländern zum gleichen Vorjahreszeitpunkt (bitte tabellarische Darstellung)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Katherina Reiche
vom 7. August 2014**

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und in diesem Rahmen auch die Genehmigung von innerdeutschem Personenfernverkehr im Sinne des § 42a PBefG den Ländern und den von diesen bestimmten Genehmigungsbehörden obliegt. Von daher wurden der Bundesregierung bis zu den genannten Zeitpunkten keine auf Linien des innerdeutschen Personenfernverkehrs bezogenen genehmigten oder noch nicht genehmigten Anträge vorgelegt. Aufgrund einer Absprache im Bund-Länder-Fachausschuss Straßenpersonenverkehr melden die obersten Landesverkehrsbehörden jedoch seit dem Stichtag 30. September 2013 bis auf Weiteres mit den Erhebungsstichtagen zum Quartalsende in einfacher Form den aktuellen Bestand genehmigter innerdeutscher Personenfernverkehre sowie die im jeweils abgelaufenen Quartal neu genehmigten bzw. beantragten, aber noch nicht genehmigten innerdeutschen Personenfernverkehre.

Die Auswertung und Konsolidierung der Erhebung zum 30. Juni 2014 ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Von daher können gegenwärtig nur die Ergebnisse der Erhebung zum 30. Juni 2013 mitgeteilt werden. Allerdings bezog sich diese Erhebung auf den Zeitraum vom 16. Februar bis 30. Juni 2013; erst danach erfolgten die Erhebungen – wie bereits erwähnt – quartalsbezogen. Die nach Bundesländern aufgeschlüsselten Ergebnisse sind der Tabelle 1 (Genehmigungen vom 16. Februar bis zum 30. Juni 2013 für neue innerdeutsche Personenfernverkehre) und der Tabelle 2 (Genehmigungsanträge vom 16. Februar bis zum 30. Juni 2013 für neue innerdeutsche Personenfernverkehre) zu entnehmen.

Tabelle 1 (Genehmigungen vom 16.02. bis zum 30.06.2013 für neue innerdeutsche Personenfernverkehre)

Bundesland	Anzahl neu erteilter Genehmigungen
Baden-Württemberg	2
Bayern	14
Berlin	12
Brandenburg	1
Bremen	0
Hamburg	2
Hessen	7
Mecklenburg-Vorpommern	0
Niedersachsen	6
Nordrhein-Westfalen	7
Rheinland-Pfalz	4
Saarland	1
Sachsen	3
Sachsen-Anhalt	0
Schleswig-Holstein	0
Thüringen	1
Insgesamt:	60

Tabelle 2 (Genehmigungsanträge vom 16.02. bis zum 30.06.2013 für neue innerdeutsche Personenfernverkehre)

Bundesland	Anzahl noch nicht beschiedener Genehmigungsanträge
Baden-Württemberg	8
Bayern	4
Berlin	13
Brandenburg	0
Bremen	1
Hamburg	5
Hessen	6
Mecklenburg-Vorpommern	11
Niedersachsen	1
Nordrhein-Westfalen	7
Rheinland-Pfalz	1
Saarland	0
Sachsen	3
Sachsen-Anhalt	0
Schleswig-Holstein	0
Thüringen	1
Insgesamt:	61

73. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die Deutsche Bahn AG ihre Gewinne aus den deutschen Infrastruktursparten für die Finanzierung von Auslandsgeschäften nutzt, und wenn sie dies ausschließt, wie kann sie dies sicherstellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 5. August 2014

Nein.

74. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Autounfälle sind nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren 2010 bis 2014 durch Herstellermängel bei Pkws verursacht worden und wie viele Verletzte gab es dabei?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Katherina Reiche
vom 5. August 2014**

Die amtliche Straßenverkehrsunfallstatistik basiert auf den Feststellungen der unfallaufnehmenden Polizei am Unfallort. Unfallursachen werden dabei entsprechend des bundeseinheitlichen Unfallursachenkatalogs registriert. „Technische Mängel“, „Wartungsmängel“ (Beleuchtung, Bereifung, Bremsen, Lenkung, Zugvorrichtung, andere) werden zwar ggf. als Unfallursache aufgenommen. Inwieweit es sich dabei jedoch um „Herstellermängel“ handelt, wird von der Polizei weder festgestellt noch registriert. Etwaige Feststellungen im Rahmen von späteren gutachterlichen Untersuchungen gehen nicht rückwirkend in die amtliche Unfallstatistik ein.

75. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Kasseler Oberbürgermeisters Bertram Hilgen, die er dem Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur und mir in einem Schreiben vom 23. Juli 2014 mitteilte, über eine vertragliche Vereinbarung aus dem Jahr 1952, in der der Übergang der Fuldastaustufe Kassel auf die Bundesrepublik Deutschland geregelt wurde, geschlossen zwischen dem Magistrat der Stadt Kassel und der Bundesrepublik Deutschland, wonach die Bundesrepublik Deutschland für die Unterhaltung der Kasseler Stadtschleuse aufzukommen hat, und wenn ja, wann wird sie den Begehren der Stadt Kassel bezüglich der Schleuse nachkommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 5. August 2014**

Nein.

76. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Bäume sind an Bundesfernstraßen in den letzten vier Jahren aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 2008/96/EG gefällt worden, und liegen der Bundesregierung Kenntnisse vor, wie viele Bäume dies an Landesstraßen betroffen hat?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 5. August 2014**

Das Straßenverkehrsinfrastruktur-Sicherheitsmanagement wird auf der Grundlage der Richtlinie 2008/96/EG seit dem Jahr 2010 auf den Straßen des transeuropäischen Netzes (TERN) in Deutschland durchgeführt; Bund und Länder sind sich einig, deren Anwendungsbereich über das TERN hinaus auszudehnen.

Wesentlicher Bestandteil sind hierbei Werkzeuge zur gezielten Überprüfung des bestehenden Straßennetzes, die auch der Vermeidung von Baumunfällen dienen. Diese hat der Bund den Ländern mit den „Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume – ESAB“ bereits im Jahr 2006 an die Hand gegeben. Die ESAB sehen ein gestuftes Verfahren vor, bei dem in unfallauffälligen Bereichen Maßnahmen zu ergreifen sind. Das Entfernen von Bäumen ist dabei nur als Ultima Ratio genannt, wobei dies in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen hat.

Übersichten über die Anzahl der aufgrund des Straßeninfrastruktur-Sicherheitsmanagements gefälltten Bäume werden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Stadtentwicklung nicht geführt. Es liegen keine Erkenntnisse für den Bereich der Landesstraßen vor; dies fällt in die Zuständigkeit der Länder.

77. Abgeordneter **Dr. Harald Terpe** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wann erwartet die Bundesregierung eine Einigung im Toll-Collect-Schiedsverfahren, und wie viele Euro hat die Bundesregierung bisher für die juristische Unterstützung durch Kanzleien im Rahmen der Auseinandersetzung mit Toll Collect ausgegeben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 7. August 2014**

Es sind zwei Maut-Schiedsverfahren anhängig. Verfahren I wird vom Bund gegen das Toll-Collect-Konsortium wegen Schadenersatz und Vertragsstrafen im Zusammenhang mit der verspäteten Inbetriebnahme des Lkw-Mautsystems geführt; Verfahren II wird von der Toll Collect GmbH (Betreibergesellschaft des Mautsystems) gegen den Bund wegen nach ihrer Ansicht ausstehender Betreibervergütung betrieben. In beiden Verfahren hat der Bund bislang 127,08 Mio. Euro ausgegeben, davon 83,25 Mio. Euro für das Verfahren I und 43,83 Mio. Euro für das Verfahren II (Stand: inklusive Mai 2014). Diese Ausgaben fallen an für Honorare der Prozessvertreter, Gerichtskosten, Partei- und Gerichtsgutachten sowie laufende technische und wirtschaftsprüferische Beratung. Im Verfahren I hat im Mai 2014 eine mündliche Verhandlung stattgefunden, die im Oktober 2014 evtl. fortgesetzt werden wird. Im Verfahren II wird Ende September/Anfang Oktober 2014 eine weitere mündliche Verhandlung stattfinden. Zu einem Zeitpunkt für die Beendigung der Verfahren kann derzeit keine Aussage getroffen werden.

78. Abgeordneter
Dr. Harald Terpe
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann wird die Weiterführung der Toll-Collect-Betreiberverträge ab dem Jahr 2015 ausgeschrieben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 7. August 2014

Für die Zeit nach dem regulären Ende des Betreibervertrages zum 31. August 2015 gibt es mehrere Optionen. Der Betreibervertrag kann um bis zu drei Jahre verlängert werden. Daneben bestehen Möglichkeiten zur Übernahme der Toll Collect GmbH durch den Bund (Call Option) oder zu einer europaweiten Neuausschreibung. Eine abschließende Entscheidung über das weitere Vorgehen ist derzeit noch nicht getroffen worden.

79. Abgeordnete
Dr. Valerie Wilms
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe sind Mauteinnahmen sowie Bundesmittel (bitte getrennt auflühren) durch Verkehrsprojekte in öffentlich-privater Partnerschaft (ÖPP-Projekte) des Bundes gebunden (bitte verausgabte Mittel für die Jahre 2012, 2013 und Schätzungen für 2014 und 2015 sowie die jeweiligen Haushaltskapitel angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 4. August 2014

Die Finanzierung der laufenden ÖPP-Projekte im Bundesfernstraßenbereich erfolgt über Kapitel 12 09 „Erhebung und Verwendung der Maut (Bundesfernstraßen)“, Titel 823 11, siehe nachfolgende Übersicht; die angegebenen Werte sind auf volle Millionen gerundet:

	Ist (Summe)	Soll (Summe)
2012	176 Mio. €	
2013	183 Mio. €	
2014		222 Mio. €
2015		215 Mio. €

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

80. Abgeordnete
**Annalena
Baerbock**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann ist mit einer Initiative seitens der Bundesregierung zu rechnen, um die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit geforderte dauerhafte Herausnahme von zwei Milliarden überschüssigen Emissionszertifikaten im europäischen Emissionshandel anzugehen (www.klimaretter.info/politik/hintergrund/16572-hendricks-qklimaschutz-bekommt-dynamiko), und in welcher Form soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung diese dauerhafte Entnahme der überschüssigen Emissionszertifikate erfolgen?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Flasbarth
vom 4. August 2014**

Als Reaktion auf die zwei Milliarden Überschüsse hat die Bundesregierung am 12. Juni 2014 ihre Position zur Reform des EU-Emissionshandels beschlossen. Diese Position beinhaltet deutlich weitergehende Reformvorschläge als sie bislang von der Europäischen Kommission vorgelegt wurden. Danach begrüßt die Bundesregierung die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Marktstabilitätsreserve zwar, hält jedoch einen früheren Start des Mechanismus, d. h. ab dem Jahr 2017, für notwendig. Weiterhin fordert die Bundesregierung eine Verschiebung der Backloading-Mengen in die Reserve, bei angemessener Berücksichtigung der Gefahr durch Carbon Leakage. Zudem spricht sich die Bundesregierung für eine Carbon-Leakage-Regelung im Kontext einer umfassenden Einigung über Eckpunkte eines ambitionierten 2030-Pakets aus, die sicherstellen soll, dass eine Standortverlagerung aufgrund von Klimaschutzgründen nicht stattfindet.

Mit diesen Maßnahmen können nach Ansicht der Bundesregierung die Überschüsse abgebaut werden. Die überschüssigen Zertifikate werden dem Markt entzogen und nur bei entsprechender Knappheit in jährlich begrenztem Umfang wieder in den Markt zurückgeführt.

Um für diese Maßnahmen zu werben, ist die Bundesregierung bereits auf verschiedenen Ebenen mit der Europäischen Kommission, der italienischen Ratspräsidentschaft und den anderen Mitgliedstaaten im Gespräch.

Die Bundesregierung setzt sich darüber hinaus für ein ambitioniertes Klimaschutzziel der EU ein. Bis 2030 sollen die Treibhausgasemissionen EU-intern um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 gemindert werden. Dies bewirkt auch im europäischen Emissionshandel ab 2021 einen langfristig nachhaltigen Minderungspfad.

81. Abgeordneter
**Marcus
Held**
(SPD) Ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) auf das weltliche (Polizei- und kirchliche Geläut) und kirchliche Geläut anwendbar, oder gibt es diesbezüglich Ausnahmeregelungen?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Flasbarth
vom 5. August 2014**

Die Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) an den Lärmschutz von Anlagen, zu denen in der Regel auch Rathaus- und Kirchenglocken sowie ähnliche Einrichtungen zählen, werden durch die TA Lärm konkretisiert. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sieht auch für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Glockengeläut in der TA Lärm eine geeignete Grundlage. Bei der Beurteilung wird zwischen dem Glockenläuten zu liturgischen Zwecken sowie dem Glockengeläut oder -schlag als Zeitangabe zu nichtsakralen Zwecken unterschieden: Zum Stundenschlag von Kirchturmuhren hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 30. April 1992 (BVerwG 7 C 24.91) entschieden, dass die hiervon ausgehenden Geräusche – wie auch beim Stundenschlag von Rathausuhren – in der Nachtzeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr grundsätzlich denselben Beschränkungen unterliegen, wie sie immissionsschutzrechtlich für Einzelgeräusche bei anderen, zum Beispiel gewerblichen Anlagen nach der TA Lärm vorgeschrieben sind. Bei der Beurteilung von Glockengeläut zu liturgischen Zwecken berücksichtigt die Rechtsprechung zusätzliche Gesichtspunkte: Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Begründung zu seiner Entscheidung vom 7. Oktober 1983 (BVerwG 7 C 44.81) ausgeführt, dass das Läuten von Kirchenglocken traditionell als kirchliche Kulthandlung betrachtet werde, „die, wenn sie sich nach Zeit, Dauer und Intensität im Rahmen des Herkömmlichen hält, auch in einer säkularisierten Gesellschaft bei Würdigung der widerstreitenden Interessen hinzunehmen ist. [...] Eine solche sich im Rahmen des Herkömmlichen haltende kirchliche Lebensäußerung ist vom verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrecht der Kirche gedeckt und stellt zugleich einen vom Schutz des Art. 4 Abs. 2 GG erfassten Akt freier Religionsausübung dar“. Diese Rechtsauffassung hat das Bundesverwaltungsgericht in der Zwischenzeit mehrfach bestätigt.

82. Abgeordneter
**Marcus
Held**
(SPD) Sieht die Bundesregierung hier Handlungsbedarf in Bezug auf eventuelle Gesetzesänderungen, um gegebenenfalls den Beschwerden gegen weltliches und kirchliches Geläut entgegenzuwirken?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Flasbarth
vom 5. August 2014**

Die TA Lärm vom 26. August 1998, die sich im Vollzug gut bewährt hat, gibt den Behörden und Gerichten eine den heutigen Erkenntnissen entsprechende sachverständige Orientierung für die gesetzlich vorgegebene Bewertung der Zumutbarkeit von Lärmbelastungen durch vielfältige Arten von Anlagen an die Hand und schafft mit der

ergänzenden Prüfung im Sonderfall die Voraussetzungen dafür, dass bei der lärmschutzrechtlichen Beurteilung des Glockenläutens die relevanten Gesichtspunkte umfassend berücksichtigt werden können. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Glockengeläut gilt als gefestigt. Ein darüber hinausgehender Handlungsbedarf zu Änderungen der Regelungen zur Beurteilung der Geräuschimmissionen durch Glockengeläut ist daher nicht erkennbar.

83. Abgeordneter
Peter Meiwald
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Daten über die Abgasverluste und sonstige 1. BImSchV-relevante (1. BImSchV = Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) Daten des Heizungsbestandes seit Inkrafttreten der Novelle der 1. BImSchV im Jahr 2010 entwickelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Florian Pronold
vom 4. August 2014**

Die 1. BImSchV stellt Anforderungen zur Begrenzung der Abgasverluste an Öl- und Gasheizungen. Für diese Heizkesselanlagen enthält die 1. BImSchV weiter Anforderungen für Kohlenstoffmonoxid (CO) sowie zur Begrenzung der Rußzahl und des Ausschlusses von Ölderivaten. Die Anforderungen für die Abgasverluste, die Rußzahl und die Ölderivate waren bereits Gegenstand der Vorgängerverordnung und wurden zuletzt im Jahr 2004 hinsichtlich des Abgasverlustes verschärft. Diese Werte wurden unverändert in die Novelle der 1. BImSchV übernommen. Neu aufgenommen wurde die Begrenzung der CO-Emissionen.

Die Einhaltung der Anforderungen an Heizkessel im Geltungsbereich der 1. BImSchV wird regelmäßig vom Schornsteinfegerhandwerk überwacht. Gemäß den Erhebungen des Bundesverbandes des Schornsteinfegerhandwerks – Zentralinnungsverband (ZIV) – liegen die Mängel insgesamt seit Jahren auf sehr niedrigem Niveau. Bei den Abgasverlusten der Öl- und Gasfeuerungsanlagen konnte im Zeitraum 2010 bis 2013 sogar ein weiterer Rückgang der Mängel verzeichnet werden. Die Erhebungen der Überwachungen können beim ZIV abgerufen bzw. angefordert werden.

84. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie steht die Bundesregierung zur Forderung des „Bündnisses zum Schutz des Wassers“ (unter anderem Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, dem Brauerbund, Gelsenwasser und dem Verband Deutscher Mineralbrunnen), die Schiefergasgewinnung nahe von Quellen zu verbieten?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Flasbarth
vom 4. August 2014**

Ein vollständiger Ausschluss der Frackingtechnologie soll im Wasserhaushaltsgesetz für alle Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete sowie für bestimmte Einzugsbereiche von Talsperren und Seen zur unmittelbaren Trinkwassergewinnung geregelt werden. Ebenso ist vorgesehen, dass die Länder das Verbot auch auf weitere, durch Karten der Zulassungsbehörden ausgewiesene Trinkwassergewinnungsgebiete ausdehnen können. Diese Verbote sollen unabhängig von dem Gestein gelten, aus dem das Gas gefördert werden soll. Für gesetzlich nicht verbotene Frackingmaßnahmen soll der wasserwirtschaftliche Besorgnisgrundsatz ausdrücklich im Hinblick auf die öffentliche Trinkwassergewinnung und die Trinkwassergewinnung zur Lebensmittelherstellung gelten. Damit sind Quellen, die der Trinkwassergewinnung oder der Gewinnung von Wasser für die Getränkeindustrie dienen, besonders geschützt.

85. Abgeordneter **Jürgen Trittin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Beratungen im Rahmen des „Stromspar-Check PLUS“-Programms gab es seit dem 1. April 2014, und wie viele Kühlgeräte wurden letztlich im Rahmen des „Tauschprogramms für einkommensschwache Haushalte“ seit Programmbeginn bis Ende Juli 2014 ausgetauscht?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Flasbarth
vom 4. August 2014**

Im Rahmen des „Stromspar-Check PLUS“ wurden im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juli 2014 bundesweit insgesamt 13 163 Haushalte mit geringem Einkommen beraten. 1 391 dieser Haushalte erhielten einen Gutschein für ein neues A+++-Kühlgerät. 190 Haushalte lösten diesen Gutschein ein und tauschten somit ihr altes gegen ein neues Kühlgerät aus.

Die Haushalte, die sich zu einem Austausch des Kühlgeräts entschieden haben, erzielen dabei eine durchschnittliche Einsparung von 388 kWh/Jahr, was einer jährlichen finanziellen Einsparung von 106 Euro entspricht.

Das Kühlgerätetauschprogramm im Rahmen des „Stromspar-Check PLUS“ läuft allerdings bereits seit dem 1. Oktober 2013; offiziell gestartet wurde das Programm jedoch erst am 2. April 2014. Im gesamten Zeitraum vom 1. Oktober 2013 bis zum 30. Juli 2014 wurden insgesamt 2 070 Kühlgerätetegutscheine an Haushalte ausgegeben. Bei 290 Haushalten wurde das Kühlgerät mit der Unterstützung durch den Gutschein ausgetauscht. In diesem Zeitraum wurden bundesweit Beratungen in 32 673 Haushalten durchgeführt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

86. Abgeordneter Kai Gehring (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung bezüglich der in den Empfehlungen des Wissenschaftsrats zu Karrierezielen und -wegen an Universitäten enthaltenen Feststellung, für die nachhaltige Etablierung der Tenure-Track-Professur und/oder zur Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten zur Karriereförderung und Personalentwicklung sei „eine nachhaltige Bundesunterstützung unabdingbar“ (Beschluss vom 11. Juli 2014, vgl. S. 87), und welche Maßnahmen plant sie, um diese Empfehlung umzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 4. August 2014

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung des Wissenschaftsrats zu, dass eine koordinierte Initiative mit Beteiligung einer hinreichend kritischen Masse von Universitäten erforderlich ist, um eine strukturelle Weiterentwicklung der Karriereziele und -wege an Universitäten zu erreichen.

Durch die Umsetzung der im Koalitionsvertrag vorgesehenen prioritären Maßnahmen im Bereich Bildung und Forschung verfügen die Länder über die notwendigen finanziellen Mittel, die Hochschulen im Sinne der Empfehlung des Wissenschaftsrats zu unterstützen.

87. Abgeordneter Kai Gehring (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welcher Zeitplan ist für die von der Bundesministerin für Bildung und Forschung, Prof. Dr. Johanna Wanka, angekündigte Prüfung, ob Erasmus-Stipendien „ein wenig angehoben werden können“ (vgl. Berichterstattung im dpa-Dossier Bildung, Forschung vom 21. Juli 2014, S. 25) vorgesehen, und welche Aspekte der Erasmus-Förderung (Höhe, soziale und regionale Staffelung etc.) werden dabei überprüft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 4. August 2014

Mit dem Start des neuen Bildungs-, Jugend- und Sportprogramms Erasmus+ 2014 hat die Europäische Kommission die Fördersätze für die Auslandsmobilität Studierender neu festgelegt und diese in drei Bandbreiten gestaffelt, orientiert an den Lebenshaltungskosten der Zielländer: Studierende, die einen Studienaufenthalt in einem Land mit hohen Lebenshaltungskosten verbringen, können einen Erasmuszuschuss zwischen 250 und 500 Euro erhalten; in Ländern mit mittleren Lebenshaltungskosten zwischen 200 und 450 Euro und in Län-

dern mit niedrigen Lebenshaltungskosten zwischen 150 bis 400 Euro.

Ab dem Hochschuljahr 2014/2015 findet die neue Förderpraxis Anwendung. Die Nationale Agentur beim Deutschen Akademischen Austauschdienst (NA DAAD) begleitet in engem Austausch mit den Hochschulen, die die Fördersätze innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten festlegen, die Auswirkungen der Förderpraxis. Nach Ablauf des Hochschuljahres 2014/2015 beabsichtigt das Bundesministerium für Bildung und Forschung als verantwortliche nationale Behörde, die ersten Erfahrungen aus dieser neuen Förderpraxis gemeinsam mit Hochschulen und der NA DAAD zu bewerten – insbesondere die Höhe der Fördersätze (auch unter Einbezug weiterer, z. B. regionaler Kriterien).

88. Abgeordneter Kai Gehring (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Beteiligung der Hochschulen am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) im Wintersemester (WS) 2014/2015 (bitte nach Studiengängen bzw. -plätzen sowie deren Anteil am Gesamtstudienangebot aufschlüsseln), und inwiefern werden die Erwartungen der Bundesregierung hinsichtlich der angekündigten flächendeckenden Einführung des DoSV zum WS 2017/2018 dabei erfüllt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 7. August 2014

Nach Angaben der von den Ländern im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz getragenen Stiftung für Hochschulzulassung (SfH), die für die Ein- und Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV) zuständig ist, beteiligen sich am Koordinierungsverfahren des DoSV zum Wintersemester (WS) 2014/2015 62 Hochschulen (WS 2013/2014: 47) mit 289 Studiengängen (WS 2013/2014: 176), in denen zusammen etwa 30 000 Studienplätze (WS 2013/2014: 17 500) zu vergeben sind. Bei den Studiengängen handelt es sich sowohl um Ein-Fach-Studienangebote wie auch um Mehr-Fach- bzw. Kombinationsstudienangebote. Die genaue Zahl der vergebenen Studienplätze steht erst mit dem Ende der Koordinierungsphase 2 am 24. August 2014 fest.

In der am 15. Juli 2014 beendeten Bewerbungsphase wurden von 114 000 Bewerberinnen und Bewerbern (WS 2013/2014: 75 378) insgesamt 264 000 Bewerbungen (WS 2013/2014: 165 000) abgegeben. Knapp die Hälfte der Bewerberinnen und Bewerber (52 000) hat dabei mehr als eine Bewerbung abgegeben. Von den Bewerbungen entfielen rund 92 000 auf den Studiengang Psychologie, der von 25 Hochschulen im DoSV angeboten wird, das sind bereits drei Viertel aller den Studiengang Psychologie anbietenden Hochschulen.

Die Bundesregierung bewertet diese Entwicklung als weiteren Schritt auf dem Weg, die von der SfH für das WS 2017/2018 prognostizierte flächendeckende Einführung des DoSV zu realisieren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

89. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Haushaltsmittel in welcher Höhe und aus welchen Titeln des Bundeshaushalts bzw. des Energie- und Klimafonds (EKF) standen bzw. stehen in jedem der Jahre 2012 bis 2015 (2014: nach derzeitigem Planungsstand, 2015: nach dem Kabinettdentwurf für den Bundeshaushalt 2015 zugrunde liegenden Planungen) für bilaterale Zusagen bzw. für Einzahlungen in multilaterale Fonds zur Unterstützung von klimarelevanten Maßnahmen in Entwicklungsländern jeweils für die Bereiche Anpassung an den Klimawandel, Emissionsminderung und Waldschutz bzw. REDD+ zur Verfügung bzw. sind (für die Jahre 2014 und 2015) anvisiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Silberhorn
vom 7. August 2014**

Die Frage 89 erweitert Ihre Frage 54 auf Bundestagsdrucksache 18/1128 vom März 2014 um das Soll des Jahres 2015. Die Frage 54 auf Bundestagsdrucksache 18/1128 (bezogen auf die Jahre 2012 bis 2014) wurde mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Finanzen Steffen Kampeter vom 4. April 2014 beantwortet. Insoweit sich hierzu keine Änderungen ergeben haben, wird auf diese Antwort verwiesen.

Für den Epl. 10 sind im übrigen folgende relevante Haushaltsmittel zu nennen:

	in T€	
	Soll 2014	Soll 2015
Kap. 1006 Titel 687 04		
Klimaschutz/Emissionsminderung insgesamt	122,5	594,2
davon:		
Monitoring and Assessment of GHG Emissions and Mitigation Potential in Agriculture	0	0
Capacity Development in China in Mainstreaming Climate Change Considerations into Agricultural Investment Programmes	22,5	44,2
Mitigating Agriculture GHG Emissions Towards Wider Opportunities (MAGHG-2)	100,0	550,0
Waldschutz /REDD+ insgesamt	2.128	2.601
Kap. 1006 Titel 687 06		
Internationale Nachhaltige Waldbewirtschaftung	1.500	1.000

Für den Epl. 16 sind folgende relevante Haushaltsmittel zu nennen:

Zusagen ¹⁾			in T € ²⁾		
			Ist 2013	Soll 2014 ³⁾	Soll 2015 ³⁾
Kap. 1602 Titel 896 05 Investitionen zum Schutz des Klimas + der Bio- diversität im Ausland	bilateral	Minderung	53.900		
		Anpassung	19.700		
		Wald- schutz/REDD+/ BioDiv	15.900		
	multila- teral	Anpassungsfonds	30.000		
		Zwischensumme	119.500	309.100	262.900
Kap. 1601 ⁴⁾ Titel 687 01 Beiträge an intern. Orga- nisationen	multila- teral		6.200	6.800	6.900
Kap. 1601 ⁴⁾ Titel 687 03 Projektbezogene Beiträge an internationale Organi- sationen	multila- teral		800	400	300

¹⁾ Die Systematik ist, bilateral = Zusagen (einschl. Verpflichtungen in Folgejahren); multilateral = Ausgaben im Haushaltsjahr.

²⁾ Die Zahlen sind zur einfacheren Darstellung auf volle Einhunderttausend € gerundet.

³⁾ Für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 ist eine Aufteilung auf die Förderbereiche noch nicht abschließend möglich.

⁴⁾ 2013 Kap. 1602 Titel 687 01 bzw. Kap. 1602 Titel 687 03

Für den Epl. 23 sind folgende relevante Haushaltsmittel zu nennen:

Bereich/Titel	Soll 2015 (in T€)
<u>Bereich „Anpassung an den Klimawandel“</u>	
Kapitel 2302 Titel 866 01/896 01/896 03, ab HH 2014 Kapitel 2301 Titel 866 11/896 11/896 01/896 03 „Bilaterale Finanzielle und Technische Zusammenarbeit“	Keine ex-ante Festlegung, s. Summe
Kapitel 2302 Titel 896 09, ab HH 2014 Kap. 2303 Titel 896 09 „Entwicklungswichtige multilaterale Hilfen zum weltweiten Umweltschutz, zur Erhaltung der Biodiversität und zum Klimaschutz“	57.080
Kapitel 2302 Titel 687 76/687 03/896 04 „Entwicklungszusammenarbeit im weiteren Sinne“ ¹⁾	Keine ex-ante Festlegung
Kapitel 2310 Titel 687 01 „Internationaler Klima- und Umweltschutz“; bis HH 2013 im EKF	Überwiegend Auszahlung von Altzusagen. Der Abfluss hängt vom jeweiligen Projektfortschritt ab. Entgegen ursprünglichen Erwartungen ist eine belastbare Prognose über die Aufteilung der Abflüsse auf die Bereiche „Anpassung“, „Minderung“ und „Bio-Div/Walderhalt“ im Vorfeld nicht zuverlässig möglich, s. Summe
<u>Bereich „Emissionsminderung“ ²⁾</u>	
Kapitel 2302 Titel 866 01/896 01/896 03, ab HH 2014 Kapitel 2301 Titel 866 11/896 11/896 01/896 03 „Bilaterale Finanzielle und Technische Zusammenarbeit“	Keine ex-ante Festlegung, s. Summe
Kapitel 2302 Titel 896 09, ab HH 2014 Kap. 2303 Titel 896 09 „Entwicklungswichtige multilaterale Hilfen zum weltweiten Umweltschutz, zur Erhaltung der Biodiversität und zum Klimaschutz“	57.120
Kapitel 2302 Titel 687 76/687 03/896 04 „Entwicklungszusammenarbeit im weiteren Sinne“ ¹⁾	Keine ex-ante Festlegung
Kapitel 2310 Titel 687 01 „Internationaler Klima- und Umweltschutz“; bis HH 2013 im EKF	Überwiegend Auszahlung von Altzusagen. Der Abfluss hängt vom jeweiligen Projektfortschritt ab. Entgegen ursprünglichen Erwartungen ist eine belastbare Prognose

Bereich/Titel	Soil 2015 (in T€)
	über die Aufteilung der Abflüsse auf die Bereiche „Anpassung“, „Minderung“ und „Bio-Div/Walderhalt“ im Vorfeld nicht zuverlässig möglich, s. Summe
Bereich „Biodiversität, Walderhalt/REDD+“²⁾	
Kapitel 2302 Titel 866 01/896 01/896 03, ab HH 2014 Kapitel 2301 Titel 866 11/896 11/896 01/896 03 „Bilaterale Finanzielle und Technische Zusammenarbeit“	Keine ex-ante Festlegung, s. Summe
Kapitel 2302 Titel 896 09, ab HH 2014 Kap. 2303 Titel 896 09 „Entwicklungswichtige multilaterale Hilfen zum weltweiten Umweltschutz, zur Erhaltung der Biodiversität und zum Klimaschutz“	12.400
Kapitel 2302 Titel 687 76/687 03/896 04 „Entwicklungszusammenarbeit im weiteren Sinne“ ¹⁾	Keine ex-ante Festlegung
Kapitel 2310 Titel 687 01 „Internationaler Klima- und Umweltschutz“; bis HH 2013 im EKF	Überwiegend Auszahlung von Altzusagen. Der Abfluss hängt vom jeweiligen Projektfortschritt ab. Entgegen ursprünglichen Erwartungen ist eine belastbare Prognose über die Aufteilung der Abflüsse auf die Bereiche „Anpassung“, „Minderung“ und „Bio-Div/Walderhalt“ im Vorfeld nicht zuverlässig möglich, s. Summe
Summarische Betrachtung³⁾	
Summe der erwarteten klimaanrechenbaren Leistungen aus Kapitel 2302 Titel 866 01/896 01/896 03, ab HH 2014 Kapitel 2301 Titel 866 11/896 11/896 01/896 03 „Bilaterale Finanzielle und Technische Zusammenarbeit“	1.248.000
Kapitel 2302 Titel 896 09, ab HH 2014 Kap. 2303 Titel 896 09 „Entwicklungswichtige multilaterale Hilfen zum weltweiten Umweltschutz, zur Erhaltung der Biodiversität und zum Klimaschutz“	126.600
Summe der erwarteten klimaanrechenbaren Leistungen aus Kapitel 2310 Titel 687 01 „Internationaler Klima- und Umweltschutz“; bis HH 2013 teilweise im EKF	184.000
Sonderinitiativen Kapitel 2310 Titelgruppe 03	61.400
Gesamtleistung Epl 23	1.620.000

¹⁾ Für die EZ i.w.S. (private Träger, Kirchen, Sozialträgerstruktur) gibt es keine Zielvorgaben (SOLL). Es werden nur nachträglich Ist-Werte ermittelt.

²⁾ Ohne Waldschutz, REDD+, Biodiversität.

³⁾ Gemeinsam mit den Leistungen des BMUB werden auch in 2015 für „Biodiversität, Walderhalt/REDD+“ wieder mindestens 500 Mio. € (Zusage der Bundeskanzlerin) erreicht.

Hinweis: Für die Berechnung der Klimaleistungen werden grundsätzlich die Zusagen erfasst. Die multilateralen Leistungen und die EKF-Altverpflichtungen werden als Auszahlungen erfasst.

Für den EKF sind folgende Angaben zu machen:

Ab dem Jahr 2014 stehen für die Aufgabe „Internationaler Klima- und Umweltschutz“ keine EKF-Mittel mehr zur Verfügung.

90. Abgeordneter **Uwe Keckeritz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In welcher Höhe stehen Einzahlungen in multilaterale Fonds im Jahr 2015 aus dem Einzelplan 23 Titel 89 609 an (bitte nach multilateralen Fonds und Barmitteln auflisten), und in welcher Höhe sind Zusagen für multilaterale Fonds über die Verpflichtungsermächtigungen in diesem Titel geplant (bitte nach multilateralen Fonds auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Silberhorn
vom 7. August 2014**

Geplant in T€ gem. RegE 2015	Auszahlungen aufgrund von Altzusagen (bestehende rechtliche Verpflichtungen)	Neuzusagen
Globaler Umwelt Treuhandfonds (GEF) der Globalen Umweltfazilität (GEF)	80.500	
Fonds für die am wenigsten entwickelten Länder (LDCF) im Rahmen der GEF	30.000	25.000
Sonderfonds Klimawandel (SCCF) im Rahmen der GEF	18.017	15.000
Multilaterale Fonds des Montrealer Protokolls (MP) über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen	15.859	
Wald-Kohlenstoff Partnerschaftsfazilität (FCPF)	12.400	
Green Climate Fund (GCF)	18.120	
Summe	174.896	40.000

Berlin, den 8. August 2014

